

STEUERLEHRGÄNGE
DR BANNAS

in Kooperation mit

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Skript

Modulgruppe 9

Ertragsteuern II

Teil XI

Wiederkehrende Bezüge und Leistungen

StB Prof. Dr. Andreas Dinkelbach

Master Steuerrecht und Steuerlehre

Inhaltsverzeichnis:

1.	Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen	1
1.1	Erfordernis von Kapitalerträgen	1
1.2	Mehrungen der Substanz	1
1.3	Abgrenzung zwischen Kapitalerträgen und Mehrungen der Substanz.....	2
1.4	Zuflussprinzip	2
2.	Einführung der Abgeltungssteuer.....	3
3.	Einkünfte aus Kapitalanlagen.....	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Subsidiaritätsprinzip.....	4
3.3	Erträge aus Kapitalanlagen in einem Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung.....	4
3.3.1	Allgemeines	4
3.3.2	Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von Personenerunternehmen.....	5
3.3.3	Körperschaften.....	5
3.3.4	Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG	5
3.3.5	Einnahmen im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	5
3.4	Laufende Kapitalerträge.....	6
3.4.1	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.....	6
3.4.2	§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG.....	11
3.4.3	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 3a EStG.....	11
3.4.4	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG.....	11
3.4.5	§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG.....	14
3.4.6	§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.....	14
3.4.7	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.....	16
3.4.8	§ 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG.....	18
3.4.9	§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG.....	18
3.4.10	§ 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG.....	18
3.4.11	§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG.....	18
3.5	Veräußerung von Kapitalanlagen	19
3.5.1	Allgemeines	19
3.5.2	Veräußerungsgleiche Geschäfte.....	20
3.5.3	Kapitalanlagen im Gesamthandsvermögen	20

3.5.4	Veräußerungsgewinn.....	21
3.6	Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	24
3.6.1	Allgemeines	24
3.6.2	Übertragung.....	25
3.7	Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 EStG)	25
3.7.1	Allgemeines	25
3.7.2	Verlustverrechnungstopf (§ 43a Abs. 3 EStG).....	26
3.7.3	Verrechnung von alten Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften	26
3.7.4	Durchführung der Verlustberücksichtigung	27
3.7.5	Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften	30
4.	Das System der Abgeltungssteuer	33
4.1	Allgemeines	33
4.2	Ausländische Kapitalerträge.....	33
4.3	Kirchensteuer.....	33
4.4	Ausgenommene Kapitaleinkünfte.....	34
4.4.1	Allgemeines	34
4.4.2	Nahestehende Personen.....	34
4.4.3	Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.....	35
4.4.4	„back-to-back“-Finanzierung.....	36
4.4.5	Freistellung vom Steuersatz der Abgeltung.....	38
4.4.6	Besonderheiten bei Kapital-Lebensversicherungen	39
4.4.7	Besonderheiten bei „Sonstige Bezüge“	39
4.5	Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.....	40
4.6	Veranlagung von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen.....	40
4.6.1	Kleine Veranlagungsoption	40
4.6.2	Große Veranlagungsoption.....	41
5.	Ertragsteuerrechtliche Qualifikation der Kapitalerträge	42
6.	Kapitalertragsteuerabzug	43
6.1	Allgemeines	43
6.2	Abgeltungswirkung der KESt.....	43
6.3	Steuersatz	43
6.4	Bemessungsgrundlage.....	44
6.4.1	Allgemeines	44

6.4.2	Veräußerungstatbestände.....	44
6.5	Depotwechsel	44
6.6	Anlegerwechsel.....	44
6.7	Freistellung vom Steuerabzug	44
6.8	Steuerbescheinigung	45
6.9	Besteuerung von Erträgen aus Investmentanlagen	45
6.10	Kirchensteuerabzug.....	46
7.	Kontenabruf	48
8.	Beispielfälle zur Abgeltungssteuer	49

1. Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1 Erfordernis von Kapitalerträgen

Unter den Begriff der „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ fallen alle Entgelte aus der Nutzungsüberlassung von (Geld-)Kapital, d.h. die Früchte aus der Kapitalnutzung.

Bis einschließlich 31.12.2008 hatten inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden eine zusammenfassende Bescheinigung nach § 24c EStG¹ auszustellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt wurden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen (und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften) benötigten, soweit die Daten in den Datenbanken vorhanden waren. Die Bescheinigung soll(te) dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen (und aus privaten Wertpapierveräußerungen) die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (insbesondere Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen) erleichtern.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist für die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie auch für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine so genannte Abgeltungssteuer mit Veranlagungswahlrecht geschaffen worden. Der Steuersatz beträgt 25 %. Die zusammenfassende Bescheinigung nach § 24c EStG ist mit Einführung der Abgeltungssteuer ab dem 01.01.2009 abgeschafft worden.

1.2 Mehrungen der Substanz

Mehrungen der Substanz durch nicht realisierte Wertsteigerungen, insbesondere Kurssteigerungen, werden nicht erfasst.

Bis einschließlich 2008 führte auch die Veräußerung des Kapitalstammes grundsätzlich nicht zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, konnte aber nach § 23 a.F. EStG bzw. § 17 EStG zu erfassen sein. Für Veräußerungen des Kapitalstammes, der nach dem 31.12.2008 erworben wurde, wird die Veräußerung dem Grunde nach als Einnahme aus Kapitalvermögen steuerpflichtig gestellt.

BEISPIEL:

A beteiligt sich an der X-GmbH und erhält eine Dividende von 10 % bezogen auf seinen Anteil. Anschließend veräußert A den für 50.000 € erworbenen GmbH-Anteil für 60.000 €

LÖSUNG:

Es handelt sich bzgl. der Dividende um einen Kapitalertrag (Einnahme aus § 20 Abs. 1 Nr.1 EStG).

Bis zum 31.12.2008 handelte es sich bei der Veräußerung der Beteiligung um Substanzverwertung. Demnach lag keine Einnahme aus Kapitalvermögen vor, da sich der Vorgang (vorbehaltlich § 17, § 23) auf der privaten Vermögensebene abspielte.

Für Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, wird der Gewinn aus der Veräußerung als Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) berücksichtigt, sofern es sich nicht um eine Beteiligung i.S.d. § 17 EStG handelt.

¹aufgehoben durch das UntStRefG 2008

1.3 Abgrenzung zwischen Kapitalerträgen und Mehrungen der Substanz

Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Insbesondere nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist es nicht erforderlich, dass die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens zugesagt worden ist.

Auch wenn unsicher ist, ob und ggf. in welcher Höhe das überlassene Kapitalvermögen zurückgezahlt wird, liegt ein Kapitalertrag vor, wenn ein Entgelt zugesagt oder gewährt worden ist. Wird dagegen die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens versprochen, kann auch dann ein Kapitalertrag erzielt werden, wenn nicht von vornherein sicher ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Zins gezahlt wird, wie es beispielsweise bei Index-Anleihen der Fall ist².

Nicht zu einem Kapitalertrag führen demnach Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher sind, z.B. Futures oder Bandbreiten-Optionsscheine ohne Kapitalrückzahlungsgarantie.

Kapitalerträge werden nicht nur durch Einlösung der vom Emittenten erworbenen Wertpapiere und Kapitalforderungen erzielt, sondern auch durch Veräußerung der Papiere und Forderungen vor deren Fälligkeit (§ 20 Abs. 2 EStG).

Bei verschiedenen Formen von Kapitalanlagen (insbesondere Aufzinsungs- und Abzinsungspapieren) wird bei Ausgabe des Papiers von vornherein eine Rendite versprochen, die bei Einlösung ganz oder bei Zwischenveräußerung besitzzeitanteilig erzielt werden kann. Diese Rendite schlägt sich im Kurs des Papiers nieder und wird bei Veräußerung/Einlösung als Kapitalertrag realisiert. Besitzzeitanteilige Emissionsrenditen sind zu versteuern³.

Wertminderungen bzw. der Verlust des Kapitalstamms stellen keine Werbungskosten zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

1.4 Zuflussprinzip

Maßgeblich für die Erfassung der Einnahmen aus Kapitalvermögen ist das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG (im Einzelnen dazu später).

²BFH vom 04.12.2007 BStBl 2008 II 563 und BMF vom 17.06.2008 BStBl I 715

³ § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, BMF vom 01.07.1993 BStBl I 1993, 343

2. Einführung der Abgeltungssteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 wird seit dem 01.01.2009 -begleitend zur Unternehmensteuerreform 2008- eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25% für laufende Kapitalerträge sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen erhoben.

Ziel der Abgeltungssteuer ist die Eindämmung der Kapitalflucht in das niedrig besteuerte Ausland sowie eine nachhaltige Steuervereinfachung.

Letzteres wird erreicht, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge (d.h. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen) grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle erfolgt.

Soweit ein Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden diese Einkünfte in die Einkommensteueranlagung einbezogen und mit dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% versteuert.

3. Einkünfte aus Kapitalanlagen

3.1 Allgemeines

Der Abgeltungssteuer unterliegen sowohl laufende Erträge aus Kapitalanlagen als auch Gewinne aus deren Veräußerung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Abs. 8 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind hiervon ausgenommen (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG; § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

3.2 Subsidiaritätsprinzip

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 EStG sind Einkünfte aus Kapitalanlagen, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, diesen Einkünften zuzuordnen (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Qualifizierung von Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen findet daher erst statt, sofern **keine** abweichende Zuordnung der Erträge zu Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18, 21 EStG vorgenommen werden muss (§ 20 EStG ist eine sog. subsidiäre Einkunftsart).

BEISPIEL:

Eine Kapitalanlage befindet sich als (notwendiges oder gewillkürtes) Betriebsvermögen im Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs:

STEUERLICHE FOLGEN:

Die Zinsen stellen aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

BEISPIEL:

In engem zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Kauf eines Mietwohnhauses erfolgt eine Teilfinanzierung über einen Bausparvertrag.

STEUERLICHE FOLGEN:

Die Zinsen stellen aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar.

3.3 Erträge aus Kapitalanlagen in einem Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung

3.3.1 Allgemeines

Erträge aus Kapitalanlagen, die zu einem Betriebsvermögen gehören oder im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG stehen, werden nach Maßgabe von § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG nicht in die Abgeltungssteuer einbezogen; insofern wirkt die seitens der Zahlstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer (KESt) nicht abgeltend. Die als Quellensteuer einbehaltene KESt wird stattdessen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Im Gegenzug ist jedoch der Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit betrieblichen Kapitalerträgen möglich und ist nicht auf die Höhe des Sparer-Pauschbetrags beschränkt (Negativabgrenzung § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG).

3.3.2 Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von Personennunternehmen

Gewinnausschüttungen aus betrieblichen Kapitalbeteiligungen im Betriebsvermögen von Personennunternehmen unterliegen bei natürlichen Personen der tariflichen Einkommensteuer; die einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuerschuld der betroffenen Gesellschafter angerechnet.

Entsprechendes gilt für die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen im Betriebsvermögen von Personennunternehmen.

In beiden Fällen sind die Einnahmen gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 lit. a, lit. b bzw. lit. c EStG in Höhe von 40 % von der Besteuerung freigestellt; die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG entsprechend in Höhe von 60 % als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigungsfähig.

3.3.3 Körperschaften

Bei Körperschaften sind gem. § 8b KStG Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen steuerfrei; im Gegenzug gelten gem. § 8b Abs. 3, bzw. Abs. 5 KStG 5 % der Einnahmen bzw. Veräußerungsgewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. § 3c Abs. 1 EStG ist dabei gem. § 8b Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 2 KStG nicht anzuwenden.

3.3.4 Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG

Bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % des Nennkapitals hat § 17 EStG wegen § 20 Abs. 8 EStG Vorrang gegenüber § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 8 EStG.

Für Gewinne im Sinne des § 17 EStG aus der Veräußerung solcher Kapitalbeteiligungen gilt die Abgeltungssteuer nicht; sie unterliegen dem allgemeinen progressiven Einkommensteuersatz; weiterhin gilt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 1 lit. c EStG.

Gewinnausschüttungen und sonstige Bezüge (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen) aus Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG unterliegen jedoch als ganz reguläre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Abgeltungssteuer (Ausnahme: § 32d Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG).

3.3.5 Einnahmen im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Erträge aus Kapitalanlagen, die nach § 20 Abs. 8 EStG zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung rechnen, unterliegen bei natürlichen Personen der tariflichen Einkommensteuer; die einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuerschuld des betroffenen Steuerpflichtigen angerechnet.

3.4 Laufende Kapitalerträge

Laufende Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG sind

3.4.1 § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

a) *Einnahmen*

aa) Gewinnanteile

Gewinnanteile im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind insbesondere folgende Gewinnausschüttungen:

- Dividenden aus Aktien und
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an GmbHs.

Gewinnausschüttung ist jede Zahlung oder sonstige Vorteilsgewährung, die gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, soweit keine Rückzahlung von Nennkapital gegeben ist (vorbehaltlich § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen alle Vorteile, die ein Gesellschafter von der Kapitalgesellschaft aufgrund seiner Gesellschafterstellung offen (d.h. aufgrund eines handelsrechtlichen Gewinnverteilungsbeschlusses) oder auch verdeckt (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen) erhält.

Ausgenommen sind solche Beträge,

- die eine Rückzahlung von Nennkapital darstellen sowie
- die Rückzahlung/Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Aber auch Kapitalrückzahlungen sind Ausschüttungen, soweit es sich um die Auskehrung von zum ausschüttbaren Vermögen gehörenden Nennkapital handelt (§ 28 Abs. 2 KStG, § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

ab) Aktiendividenden

Aktien sind Anteile am gezeichneten Kapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Diesen sind solche Anteile an ausländischen Gesellschaften gleichgestellt, die in ihrer Struktur der Aktiengesellschaft gleichen. Das Recht auf die Dividende ist grundsätzlich an die Aktie geknüpft (Stammaktie); Ausnahme ist die so genannte »Vorzugsaktie«.

Dividenden sind die Gewinnanteile, die auf eine Aktie entfallen und die aufgrund eines Gewinnverteilungsbeschlusses von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossen und an die Inhaber der Aktien ausgeschüttet werden.

BEISPIEL:

Die X-AG beschließt auf ihrer Hauptversammlung, an die Aktionäre 16 % Dividenden je Aktie auszuschütten. A hat Aktien im Nominalwert von 10.000 € Er erhält eine Dividende von brutto 1.600 € (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

LÖSUNG:

A hat eine (Bar-)Dividende gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 1.600 € erhalten.

Bis einschließlich 31.12.2008 waren diese Einnahmen nach § 3 Nr. 40 lit. d EStG zur Hälfte steuerfrei (so genanntes Halbeinkünfteverfahren).

ac) Gewinnanteile aus GmbH-Anteilen

Das gezeichnete Kapital einer GmbH wird durch Stammeinlagen der Gesellschafter aufgebracht. Diese erhalten dafür einen Geschäftsanteil (§ 14 GmbHG). Dieser Geschäftsanteil ist auch grundsätzlich Maßstab für die Gewinnverteilung, § 29 Abs. 3 GmbHG. Der Gewinnanspruch ergibt sich aus § 29 Abs. 1 GmbHG bzw. der Satzung. Dem konkreten Gewinnanspruch des Gesellschafters liegt ein Ausschüttungsbeschluss der Gesellschafterversammlung zugrunde. Erst mit diesem Gewinnverwendungsbeschluss entsteht das Gläubigerrecht auf Gewinnbezug des Gesellschafters. Die Besteuerung erfolgt in der Regel aber erst mit dem Zufluss (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Beachten Sie aber die Ausnahmen in H 20.2 <Zufluss bei Gewinnausschüttungen> EStH.

ad) Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen beziehen sich nicht nur auf Ausschüttungen aus dem Bilanzergebnis des der Ausschüttung zugrunde liegenden Geschäftsjahres. Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG liegen auch dann vor, wenn in der Bilanz offen ausgewiesene Gewinnrücklagen zugunsten des Bilanzgewinns aufgelöst und ausgeschüttet werden. Dies gilt nur nicht, soweit die Rücklagen aus dem steuerlichen Einlagekonto stammen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

BEISPIEL:

Die X-GmbH hatte Vorjahren ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB) von 2.000.000 € um 1.000.000 € erhöht. Ausgabekurs der neuen Anteile 200%. Soweit die Einzahlung den Nennwert der Anteile überstieg, wurde sie in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) eingestellt. Im Jahre 2018 sollen 300.000 € aus dieser Rücklage zur Gewinnausschüttung als verwendet gelten (§ 27 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KStG).

LÖSUNG:

Es handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, weil hier wirtschaftlich eine Kapitalrückzahlung vorliegt.

ae) Sonstige Bezüge

Unter den Begriff „Sonstige Bezüge“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen bei einer Kapitalgesellschaft alle Beträge, welche die Anteilseigner von der Gesellschaft unbeschadet des Nennkapitals und ohne Verpflichtung der Anrechnung auf ihre Kapitaleinlagen erhalten. Es ist gleichgültig, ob die an sie verteilten Beträge aus dem Jahresüberschuss der Gesellschaft im letzten Geschäftsjahr oder aus den in den Gewinnrücklagen angesammelten Gewinnen früherer Geschäftsjahre herrühren, oder ob die Beträge aus der Vermögenssubstanz der Gesellschaft geleistet werden.

Als „Sonstige Bezüge“ werden insbesondere angesehen:

- verdeckte Gewinnausschüttungen,
- Gewährung von Freianteilen,
- Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- statutarische (satzungsmäßige) Zinsen auf Geschäftsguthaben der Genossen einer Genossenschaft (§ 21a GenG)

- Wohnberechtigungspunkte für zur vorübergehenden Nutzung überlassene Ferienwohnungen nach dem Hapimag-Wohnberechtigungspunkte-System⁴ oder auch
- ein neben der Dividende gewährter Bonus.

BEISPIEL:

A ist Aktionär der X-AG. Er hält 100 Aktien im Nennwert von je 100 €. Die X-AG schüttet im Kj. 19 14 % Dividende für das Geschäftsjahr 18 aus. Gleichzeitig schüttet sie zum 100-jährigen Bestehen einen Jubiläumsbonus von 4 % aus.

LÖSUNG:

A hat eine (Bar-)Dividende gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe der offenen Ausschüttung von 1.400 € zuzüglich des sonstigen Bezugs „Bonus“ von 400 € erhalten.

BEISPIEL:

A ist Aktionär der X-Fluggesellschaft AG. Er hält 100 Aktien im Nennwert von je 100 €. Die Gesellschaft hat im Kj. 19 für das Geschäftsjahr 18 eine (Bar-)Dividende von 15 € pro Anteil ausgeschüttet (vor KEST). Außerdem erhält jeder Aktionär für jede Aktie einen Flugberechtigungsschein von 10 €, die auf Flugbuchungen angerechnet werden. Die Berechtigungsscheine sind übertragbar.

LÖSUNG:

Die Berechtigungsscheine sind als sonstige Bezüge anzusehen. Sie sind im Zeitpunkt der Übergabe zugeflossen, da sie übertragbar sind und somit der Aktionär zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Verfügungsmacht hat.

A hat eine (Bar-)Dividende gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe der offenen Ausschüttung von 1.500 € zuzüglich des sonstigen Bezugs „Flugberechtigungsschein“ von 1.000 € erhalten.

af) Verdeckte Gewinnausschüttungen

Unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen auch verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Sie gehören zu den sonstigen Bezügen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Es handelt sich hier um Vorteile, die einem Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses von der Kapitalgesellschaft gewährt werden. Dies sind Vorteilsgewährungen, die regelmäßig in ein anderes Rechtsgeschäft, wie Kaufvertrag, Darlehen, Anstellungsvertrag, Miet- und Pachtvertrag, erfolgen. Die Besonderheit besteht darin, dass das Leistungsverhältnis zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Gesellschafter zu Lasten der Kapitalgesellschaft unausgeglichen ist.

BEISPIEL:

Die X-GmbH veräußert an den Gesellschafter A ein Grundstück zum Buchwert von 10.000 €. Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt jedoch 40.000 €

⁴BFH vom 16.12.1992 BStBl II 1993, 399

LÖSUNG:

Hierdurch werden in der Form eines Kaufvertrages 30.000 € dem Gesellschafter zugewendet. Dies geschieht in verdeckter Form, weil das Leistungsverhältnis buchmäßig ausgeglichen ist. Einem buchmäßigen Abgang des Grundstücks im Wert von 10.000 € steht ein Bankeingang von 10.000 € gegenüber. Da jedoch das Grundstück einen Wert von 40.000 € hatte, sind stille Reserven von 30.000 € verdeckt auf den Gesellschafter übergegangen, ohne dass diese als Veräußerungsgewinn in Erscheinung getreten sind.

Steuerlich ist der Vorgang so zu behandeln, als sei das Grundstück für 40.000 € an den Gesellschafter veräußert worden, bei einer gleichzeitigen Gewinnausschüttung von 30.000 €. Das Einkommen der Kapitalgesellschaft ist daher um den Verzicht auf den Veräußerungsgewinn von 30.000 € zu erhöhen (verhinderte Vermögensmehrung), der gleichzeitig an den Gesellschafter als ausgeschüttet gilt. Der Gesellschafter hat daher Anschaffungskosten für das Grundstück i.H.v. 40.000 €. Gleichzeitig hat er jedoch auch eine (Bar-)Dividende in Höhe von 30.000 € erhalten.

b) Zufluss der Einnahmen**ba) Grundsätze**

Die Einnahmen fließen mit Verschaffung der Verfügungsmacht zu (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger des Anspruchs wirtschaftlich über den Anspruch verfügen konnte⁵.

Dividenden fließen nicht bereits mit Ablauf eines Wj. der Kapitalgesellschaft zu. Der Anspruch auf Dividenden entsteht erst mit dem Gewinnverteilungsbeschluss. Damit ist die Dividende als Gläubigerrecht entstanden. Von diesem Zeitpunkt an kann der Gesellschafter über den Gewinnanspruch als Gläubiger verfügen. Die Verfügungsmacht über einen Anspruch steht aber nicht der Verfügungsmacht (sprich: Zufluss) über den Gegenstand (sprich: Ausschüttungsbetrag) gleich:

- Geldbeträge fließen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.
- Sonstige Bezüge in der Form der Nutzungsüberlassung fließen erst mit der jeweiligen Nutzungsüberlassung zu⁶.
- Aktiendividenden sind -bei Aufbewahrung in einem Depot- mit Einlösung der Couponabschnitte durch die Depotbank zugeflossen. Bei nicht im Depot aufbewahrten Aktien ist die Dividende bereits in dem Zeitpunkt zugeflossen, zu dem die Gesellschaft die Mittel bei den Zahlstellen bereitgestellt und die Gesellschafter zur Einreichung der Coupons aufgefordert hat. Es kommt nicht darauf an, wann der Aktionär seine Dividenden-Coupons der Bank einreicht.
- Eine Gutschrift in den Büchern der Kapitalgesellschaft bewirkt einen Zufluss, wenn in der Gutschrift nicht nur das buchmäßige Festhalten einer Schuldverpflichtung zu sehen ist, sondern darüber hinaus zum Ausdruck gebracht wird, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zu seiner Verwendung zur Verfügung steht⁷. Eine Gutschrift erfolgt auch, wenn die Gesellschaft die Gewinnansprüche mit

⁵BFH vom 08.10.1991 BStBl 1992 II 174

⁶BFH vom 16.12.1997 BStBl II 399

⁷BFH vom 09.04.1968 BStBl II 525; vom 14.05.1982 BStBl II 469; vom 14.02.1984 BStBl II 480

Verbindlichkeiten der Gesellschafter verrechnet, z.B. Einzahlungsverpflichtung bei nicht voll eingezahltem Kapital.

- Wird bei der Kapitalgesellschaft für den Gesellschafter ein Kontokorrentkonto geführt, über das er frei verfügen kann (sog. Verrechnungskonto), so stellt eine Dividendengutschrift auf dieses Konto einen Zufluss beim Gesellschafter dar⁸.

bb) Alleingesellschafter und beherrschende Gesellschafter

Dem Alleingesellschafter (100 %) oder dem beherrschenden Gesellschafter (50 % plus 1; Stimmenmehrheit⁹ einer Kapitalgesellschaft fließen Ausschüttungen bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu¹⁰. Das gilt auch dann, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Zahlungsanspruchs beschlossen hat¹¹.

bc) Zufluss bei Gesamtgläubigerschaft

Steht die Dividende mehreren Personen als Gesamtgläubiger zu, so ist diese allen Gläubigern zugeflossen, wenn einer der Gesamtgläubiger Verfügungsmacht erlangt hat, und nicht erst dann, wenn die anteilige Dividende an die übrigen Gesellschafter weitergeleitet worden ist¹².

bd) Zufluss durch Novation

Der Zufluss kann auch durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger bewirkt werden, dass der Betrag fortan aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet sein soll. In der Schuldumschaffung (Novation) ist eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung zu sehen¹³.

BEISPIEL:

Gesellschafter der X-GmbH sind A und B mit jeweils 50 %. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000 €. Die Gesellschaft beschließt am 20.07.19 für das Wj.=Kj. 18 eine Dividende von 20 %. A und B vereinbaren mit der Gesellschaft, dass die Dividende nicht ausgezahlt, sondern der Gesellschaft als Darlehen mit 8 % verbleibt. Die GmbH ist zahlungsfähig.

LÖSUNG:

Die Dividende ist A und B am 20.07.19 zugeflossen.

Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn eine Stundung im Interesse des Schuldners erfolgt, weil er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Die Umwandlung der Schuld in ein Darlehen hätte in diesem Falle, anders als im vorherigen Beispiel, keinen Zufluss zur Folge¹⁴.

⁸BFH vom 01.03.1977 BStBl II 545 und BFH vom 08.10.1985 BB 1986, 997

⁹H 36 Abs. 3 <Beherrschender Gesellschafter>KStH

¹⁰H 20.2 <Zuflusszeitpunkt bei Gewinnausschüttungen> EStH

¹¹BFH vom 17.11.1998 BStBl 1999 II 223

¹²BFH vom 10.12.1985 BStBl 1986 II 342

¹³BFH vom 14.02.1984 BStBl II 480

¹⁴BFH vom 14.02.1984 BStBl II 480

c) Rückzahlung von Dividenden

Werden Dividenden aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zurückgezahlt, z.B. weil die Ausschüttung unrechtmäßig war oder der Beschluss der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung aus anderen Gründen aufgehoben wurde, liegen keine negativen Einnahmen vor. Hier liegt eine Einlage der Gesellschafter vor¹⁵.

Zur Rückzahlung bzw. zur Frage einer »Rückgängigmachung« verdeckter Gewinnausschüttungen¹⁶.

Die vorgenommene Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft bleibt auch nach Aufhebung des Gewinnverteilungsbeschlusses eine (zugeflossene) Einnahme aus Kapitalvermögen¹⁷.

3.4.2 § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Bezüge, die bei Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft anfallen und nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen (Nr. 2),

3.4.3 § 20 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 3a EStG

Investmenterträge, bzw. Spezial-Investmenterträge i.S.d. §§16 bzw. 34 Investmentsteuergesetz. Weitere Ausführungen hierzu im Abschnitt 6.9.

3.4.4 § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Einnahmen aus einer typischen stillen Gesellschaft oder aus partiarischen Darlehen (Nr. 4).

d) Definition typische stille Gesellschaft

Eine stille Gesellschaft im Sinne des § 230 Abs. 1 HGB liegt vor, wenn sich jemand

- an dem von einem Dritten betriebenen Handelsgewerbe
- mit einer in das Vermögen des Dritten übergehenden Vermögenseinlage

beteiligt. Bei der stillen Gesellschaft handelt es sich um eine reine Innengesellschaft; Gesamthandsvermögen besteht nicht. Nach außen tritt allein der Inhaber des Handelsgewerbes in Erscheinung; nur er wird gem. § 230 Abs. 2 HGB aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet.

Nach der gesetzlichen Regelung ist der stille Gesellschafter nur am laufenden Gewinn und Verlust beteiligt; wobei die Verlustbeteiligung gem. § 231 Abs. 2 HGB ausgeschlossen werden kann. Bei einer Liquidation hat der stille Gesellschafter Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Einlage.

Die typisch stille Gesellschaft ist keine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entspricht vielmehr einer typischen Kapitalbeteiligung und ist deshalb beim Geschäftsinhaber steuerlich abzugsfähig (zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung vgl. § 8 Nr. 1 lit. c GewStG) und in der Bilanz des Geschäftsinhabers als Verbindlichkeit des Gewinnentstehungsjahres zu passivieren.

¹⁵BFH vom 19.01.1977 BStBl II 847; vom 06.03.1979 BStBl II 510; vom 29.04.1987 BStBl II 733; vom 13.09.1989 BStBl II 1029 und vom 29.08.2000 BStBl 2001 II 173

¹⁶BFH vom 23.05.1984 BStBl II 723; BFH vom 30.01.1985 BStBl II 345; BMF vom 06.08.1981 BStBl I 599 und vom 23.04.1985 DB 1985, 1437

¹⁷H 20.2 <Rückgängigmachung einer Gewinnausschüttung> EStH

e) *Definition atypische stille Gesellschaft*

Hiervon abweichend kann jedoch zivilrechtlich wirksam auch vereinbart werden, dass – abweichend von der gesetzlichen Regelung – die Rechtsstellung des stillen Gesellschafters in dieser Weise gestärkt werden soll, dass das Geschäftsvermögen als gemeinsames Vermögen zu behandeln ist. Im Falle einer Auseinandersetzung ist der stille Gesellschafter so zu stellen, als wäre er am Geschäftsvermögen gesamthänderisch beteiligt und erhält einen Anteil an den stillen Reserven bzw. am Geschäftswert des Betriebes. Sofern diese Rechte weiterhin noch zusätzlich durch Kontroll- und Mitwirkungsrechte vergrößert werden, liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor¹⁸.

Die steuerrechtliche Qualifikation erfolgt anhand der Merkmale Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko, wobei grundsätzlich beide Merkmale erfüllt sein müssen (die jeweilige Ausprägung kann dabei im Einzelfall durchaus differieren).

Ist der stille Gesellschafter nicht an den stillen Reserven beteiligt, bedarf es einer hohen Gewinnbeteiligung und der Übertragung der Unternehmerentscheidungen auch in der laufenden Geschäftsführung, um eine atypisch stille Gesellschaft annehmen zu können¹⁹.

f) *Definition partiarisches Darlehen*

Das partiarische Darlehen unterscheidet sich vom “normalen” Darlehen dadurch, dass das Entgelt für die Kapitalüberlassung nicht in einem %-Satz (bezogen auf das Darlehenskapital) vereinbart ist, sondern sich vielmehr am Gewinn des Unternehmens orientiert.

Die stille Gesellschaft unterscheidet sich vom partiarischen Darlehen dadurch, dass der stille Gesellschafter mit dem Unternehmen (an dem er sich beteiligt) einen gemeinsamen Zweck (= gesellschaftsrechtliches Element) verfolgt, während der partiarische Darlehensgeber lediglich obligatorische Beziehungen zum Unternehmen knüpft, insbesondere nicht am Verlust beteiligt ist (dann: i.d.R. stG). Weiteres Abgrenzungskriterium ist das Kontrollrecht: Mehr Kontrollrechte sprechen für eine stille Gesellschaft²⁰.

g) *Typische stille Gesellschaft - Steuerrechtliche Behandlung***ga) Gewinnanteil**

Der Gewinnanteil des typischen stillen Gesellschafters unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer, wenn die stille Beteiligung zu einem Privatvermögen gehört.

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige A ist am Handelsgewerbe des eingetragenen Kaufmanns X als stiller Gesellschafter beteiligt. Die stille Beteiligung in Höhe von 10 % am Gewinn und Verlust gehört zu seinem Privatvermögen. Eine Beteiligung an den stillen Reserven der jeweiligen Handelsgewerbe sowie etwaige Mitwirkungsrechte sind nicht vereinbart. Die Einlage ist in voller Höhe geleistet; die Feststellung des Gewinnanteils erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages unmittelbar bei Bilanzerstellung.

¹⁸H 15.8 <Stiller Gesellschafter> EStH, H 20.2 <stiller Gesellschafter> EStH

¹⁹BFH vom 13.05.1998, BFH/NV 1999, 355

²⁰Zur Abgrenzung vgl. BFH, BStBl. 83, 563; 84, 623 und 373

Der Stand des Einlagekontos beträgt vor Buchung des Gewinnanteils für 19 + 30.000 € Der nach steuerlichen Grundsätzen ordnungsgemäß ermittelte Gewinn des gewerblichen Unternehmens für das Wirtschaftsjahr 19 (Bilanzaufstellung 01.03.20) betrug 80.000 € Der auf die stille Beteiligung entfallende Gewinnanteil wird dem Einlagekonto bei Bilanzaufstellung nach Abzug der entsprechenden gesetzlichen Steuerabzugsbeträge gutgeschrieben. A erhält ferner eine ordnungsgemäß ausgefüllte Steuerbescheinigung.

LÖSUNG:

Da A nicht an den stillen Reserven beteiligt ist und ihm auch sonst keine Mitwirkungsrechte eingeräumt worden sind, gilt er mangels Mitunternehmerinitiative steuerlich nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, sondern als typischer stiller Gesellschafter. Gewinnanteile eines typischen stillen Gesellschafters stellen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerlich gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG im Zeitpunkt des Zuflusses beim Empfänger zu erfassen. Ein Zufluss von Gewinnanteilen ist im zu beurteilenden Fall mit Gutschrift auf dem Verrechnungskonto im VZ 19 gegeben; dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte wirtschaftlich über den Anteil verfügen kann²¹.

gb) Zuflusszeitpunkt

Für den Gewinnanteil gilt als Zuflusszeitpunkt grundsätzlich der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung (insbesondere bei Vorabauszahlungen / Abschlagszahlungen) oder der Zeitpunkt, in dem der typische stille Gesellschafter über den Gewinnanteil verfügen kann. Letzteres insbesondere dann, wenn die Bilanz erstellt und der Gewinnanteil konkretisiert sind.

gc) Verlustbeteiligung und Verlust der Einlage

Die Berücksichtigung laufender Verluste beim typischen stillen Gesellschafter kann zu einem Abfluss führen. Grundsätzlich werden anteilige Verluste mit der bereits geleisteten Einlage verrechnet. Die Verminderung der Einlage ist Gegenstand des Abflusses (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Ist vereinbart, dass der typische stille Gesellschafter über seine Einlage hinaus am Verlust beteiligt ist, ist des Weiteren auch § 15a EStG zu beachten (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Der Zeitpunkt des Abflusses ist aber frühestens der Zeitpunkt der Berechnung des Verlustanteils des typischen stillen Gesellschafters nach Erstellung des Jahresabschlusses und Feststellung des Verlustanteils des Handelsgewerbetreibenden. Die Verluste sind dem Grunde nach als Werbungskosten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen²².

Der Vermögensverlust der geleisteten Einlage (z.B. durch Insolvenz des Handelsgewerbetreibenden) erfolgt nicht aus gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung, betrifft den privaten Bereich und stellt keine Werbungskosten dar. Es kann aber § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG greifen.

Anders hingegen RZ 4 des BMF vom 22.12.2009²³, wonach die Verlustanteile als negative Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu qualifizieren sind. Faktisch besteht hier nunmehr ein Nichtanwendungserlass zum Urteil des BFH vom 10.11.1987²⁴.

²¹BFH vom 22.07.1997 BStBl II 755

²²BFH vom 10.11.1987 BStBl 1988 II 186

²³BStBl 2010 I 94

²⁴BStBl 1988 II 18

BEISPIEL:

A beteiligt sich im Jahr 18 als typisch stiller Gesellschafter an dem Einzelunternehmen des B mit einer Einlage von 100.000 €. Auf den stillen Gesellschafter entfallen in den Jahren 18 und 19 jeweils Verluste in Höhe von 10.000 €. Die Verluste werden jeweils von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht.

Im Jahr 19 erhält er sein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 80.000 €

LÖSUNG:

Die laufenden Verlustanteile können unabhängig davon, ob der stille Gesellschafter eine nahestehende Person i. S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG ist, als Verlust i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG berücksichtigt werden.

h) *Atypische stille Gesellschaft - Steuerrechtliche Behandlung*

Da bei einer atypisch stillen Gesellschaft von einer Mitunternehmerschaft auszugehen ist, erfolgt die steuerliche Behandlung wie die bei einer KG gegebenen Rechtslage: die stille Gesellschaft ist weder steuer- noch handelsrechtlich buchführungspflichtig; der nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu ermittelnde Gewinnanteil des stillen Gesellschafters ist daher auf der Grundlage der Bilanz des Inhabers des Handelsgeschäfts zu ermitteln. Der steuerliche Gesamtgewinn und die steuerliche Gesamtbilanz der Mitunternehmerschaft ergeben sich aus den Ergebnissen der Steuerbilanz des Geschäftsinhabers und einer Sonderbilanz des stillen Gesellschafters unter Hinzurechnung des Gewinnanteils und Sondervergütungen bzw. Sonderausgaben des stillen Gesellschafters.

Ermittelt der Inhaber des Handelsgeschäfts seinen Gewinn zulässigerweise nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr, so gilt der anteilige Gewinn aus der atypischen stillen Gesellschaft als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das der Gewinnverteilung zugrundeliegende Wirtschaftsjahr endet (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Eine Besonderheit besteht bei der Gewerbesteuer: Schuldner der Gewerbesteuer ist nicht die atypisch stille Gesellschaft, sondern der Geschäftsinhaber. Die Gewerbesteuer wird unmittelbar auf dessen Ebene veranlagt, wobei der Gewerbeertrag auch den Gewinnanteil des atypisch stillen Gesellschafters umfasst.

3.4.5 § 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden (Nr. 5).

Hierunter fallen Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden (jedoch nur, sofern sie nicht bereits als Darlehnszinsen unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen).

3.4.6 § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen (Nr. 6),

i) *Grundsatz*

Erträge aus reinen Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ausgezahlter Versicherungsleistung und Summe der entrichteten Beiträge als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor Erwerb entrichteten Beiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG).

Durch die Formulierung des § 20 Abs. 1 Nr.6 EStG sind bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages Beiträge zu Zusatzversicherungen wie z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung nicht abzuziehen.

Zu beachten ist auch die „Sonderregelung“ für Rentenversicherungen. Bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen das Kapitalwahlrecht jedoch nicht ausgeübt wird, kommt es nicht zu einer Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Hier kommt es lediglich zu einer Ertragsanteilsbesteuerung der zukünftigen Erträge im Rahmen der Auszahlung der Rentenbeträge. Diese Regelung stellt gegenüber Kapitalversicherungen einen erheblichen Vorteil für die herkömmliche private Rentenversicherung außerhalb der Basisversorgung dar.

BEISPIEL:

A hat 100.000 € Beiträge in eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingezahlt. B hat 100.000 € in eine Kapitallebensversicherung eingezahlt. Beide Versicherungen sind fällig und es kommt zu einer Versicherungsleistung in Höhe von jeweils 130.000 €

LÖSUNG:

Wählt A anstelle einer Kapitalauszahlung die Verrentung, so muss er lediglich die Erträge aus dem Rentenrecht versteuern. Auf der Basis der zu verrentenden 130.000 € bedeutet dies, dass A lediglich die zukünftigen Erträge, nicht aber seine 30.000 € Erträge aus der Versicherung versteuern muss.

B muss bei Kapitalauszahlung definitiv 30.000 € versteuern (ggf. zur Hälfte). Die Erträge, die er aus dem ggf. angelegten Geld erwirtschaftet unterliegen ebenfalls der Besteuerung. Im Gegensatz zu A hat er jedoch auch die Erträge aus der Versicherung versteuern müssen.

j) Ausnahme

Der Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und Beiträgen ist jedoch nur in Höhe von 50% anzusetzen, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. (62.) Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren erfolgt. Für alle Verträge, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen wurden, oder alle älteren Verträge, deren wesentlichen Merkmale nach dem 31.12.2011 verändert werden, gilt die neue Altersgrenze des 62. Lebensjahres²⁵.

Diese Erträge unterliegen gem. § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG dem regulären progressiven Einkommensteuersatz (nicht der Abgeltungssteuer). Trotzdem ist lediglich der Sparer-Pauschbetrag steuermindernd berücksichtigungsfähig; tatsächliche Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste hingegen sind uneingeschränkt ausgleichsfähig bzw. verrechenbar.

k) Rechtslage für Altverträge, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Durch das Alterseinkünftegesetz ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit Wirkung ab dem 01.01.2005 neu gefasst worden. Für die Frage, ob noch § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung bis 31.12.2004 anzuwenden ist, kommt es auf den Vertragsabschluss an. Näheres hierzu ist im Schreiben des BMF vom 25.11.2004 geregelt. Für diese so genannten Altverträge gilt, dass außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall dem Grunde nach vollen Umfangs steuerpflichtig sind.

²⁵ BMF vom 06.03.2012, § 20/15 Erlasse zur ESt.

Das gilt jedoch nicht (die Zinsen sind also steuerfrei), wenn die Zinsen mit Beiträgen verrechnet werden oder erst nach Ablauf von 12 Jahren seitdem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Die Steuerfreiheit gilt jedoch dann nicht (die Zinsen sind wieder steuerpflichtig), wenn die Ansprüche aus der Versicherung abgetreten sind und der Tilgung oder Sicherheit eines Darlehens dienen dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind (so genannte Policen Darlehen, § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i.d.F. 31.12.2004). Ausnahmen davon sind gesetzlich zugelassen.

Ist der Anspruch aus der Versicherung abgetreten, hat der Sicherungsnehmer (regelmäßig ein Kreditinstitut) nach amtlich vorgeschriebenen Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt die Abtretung anzuzeigen (§ 29 Abs. 1 EStDV). Das für das Einkommen zuständige Finanzamt hat dann über die Frage der Steuerpflicht der Zinsen zu entscheiden und ggf. eine gesonderte Feststellung nach § 9 der VO zu § 180 Abs. 2 AO zu veranlassen²⁶.

3.4.7 § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (insbes. Zinsen) (Nr. 7),

l) *Allgemeines*

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dient als Generalklausel zur Erfassung und Besteuerung des Großteils der am Markt angebotenen Bank- und Kapitalanlagen.

Einnahmen aus Kapitalvermögen bezieht derjenige, der Entgelt zur Nutzung überlässt; zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören daher alle Vermögenmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung sind. Unerheblich ist es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Rechtsgrund zugrunde liegt. Auch eine vom Schuldner erzwungene Kapitalüberlassung kann zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen (z.B. bei Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen)

Unter den Anwendungsbereich des § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG fallen unter anderem:

- Zinsen aus Forderungen gegenüber Kreditinstituten (Sparbüchern, Festgeldanlagen, Schatzbriefen, und sonstigen Anleihen / Anlagen)
- Zinsen aus öffentlichen Anleihen, Obligationen, Schatzbriefen und Schatzanweisungen
- Zinsen aus verzinslichen privaten Darlehen,
- Erstattungszinsen im Sinne des § 233a AO²⁷,
- Bausparzinsen
- Erträgen aus gestundeten Kaufpreisforderungen,
- Verzugszinsen, Stundungszinsen, Erstattungszinsen, Prozesszinsen

m) *Erstattungszinsen nach § 233a AO*

Einkommensteuerlich gehören Erstattungszinsen gem. § 233a AO zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die entsprechenden Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO zu den nicht abzugsfähigen

²⁶BMF vom 27.07.1995 I 371, BMF vom 15.05.2000 I 1118, BMF vom 25.03.2002 I 476 und BMF vom 07.01.2002 I 140

²⁷Das anders lautende Urteil des BFH vom 15.06.2010, AZ VIII R 33/07 wird nicht angewendet. Durch den Gesetzgeber ist mit dem Jahressteuergesetz 2010 in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Halbsatz 2 EStG ausdrücklich klargestellt worden, dass Erstattungszinsen nach § 233a AO Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG sind.

Aufwendungen des § 12 Nr. 3 EStG. Der für Nachzahlungszinsen bis zum 31.12.1998 geltende Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgeschafft worden.

Bei der ertragsteuerlichen Einordnung der Zinsen nach § 233a AO ist jedoch danach zu unterscheiden, ob es sich um zurückgezahlte Nachzahlungszinsen oder um Erstattungszinsen handelt. Bei der Rückzahlung von Nachzahlungszinsen handelt es sich nicht um steuerpflichtige Erstattungszinsen, sondern um die Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen, die nicht gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfasst werden.

Entsprechendes gilt auch für die Minderung zuvor festgesetzter Erstattungszinsen. Bei dieser Rückzahlung handelt es sich nicht um nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbare Aufwendungen, sondern um die Minderung zuvor festgesetzter Erstattungszinsen (negative Einnahmen).

Ergänzend zu der Verfügung der OFD Hamburg vom 23.04.2002²⁸ und unter Berücksichtigung der Urteile des FG Hamburg vom 23.10.2003²⁹ gilt diese Einschränkung nur, soweit die Zinsen für denselben Zeitraum festgesetzt werden.

BEISPIEL:

Die erstmalige Veranlagung für den VZtR 15 führt lt. Bescheid vom 15.10.17 zu einer Nachzahlung von 1.000.000 € Es wurden Zinsen i.H.v. (6 Monate * 0,5 % * 1.000.000 €) 30.000 € festgesetzt. Die Zahlung erfolgt am 05.11.17.

Aus dem Änderungsbescheid vom 17.08.19 ergibt sich eine Erstattung i.H.v. 400.000 € Die Zinsen werden wie folgt berechnet:

Zu verzinsen 400.000 € zu Ihren Gunsten 400.000 € vom 05.11.17 bis 17.08.19

(21 Monate * 0,5% * 400.000 €)	- 42.000 €
bisher festgesetzte Zinsen	30.000 €

Minderung bisher festgesetzter Nachzahlungszinsen

400.000 € vom 01.04.17 bis 15.10.18

(6 Monate * 0,5% * 400.000 €)	<u>12.000 €</u>	<u>18.000 €</u>
		- 24.000 €

Aus der Zinsfestsetzung ergibt sich insgesamt ein Erstattungsanspruch i.H.v. 54.000 € (-24.000 € abzgl. 30.000 €). Hierbei handelt es sich i.H.v. 12.000 € um die Rückzahlung von Nachzahlungszinsen (nicht steuerpflichtig) und i.H.v. 42.000 € um „echte“ Erstattungszinsen (steuerpflichtig).

n) *Zuflusszeitpunkt*

Bei den normalverzinslichen Wertpapieren (mit lfd. Zinszahlung) ist die Vereinnahmung der Zinsen bei Zufluss gegeben.

Bei den Abzinsungspapieren oder Aufzinsungspapieren (Bundesschatzbriefe Typ B, Sparkassenbriefe, Zero-Bonds) erfolgt der Zufluss bei Fälligkeit des Wertpapiers.

²⁸S 2252 – 29/02 – St 32

²⁹EFG 2004, 498 und 501; zur Steuerpflicht zu Erstattungszinsen / Nachzahlungszinsen BMF 05.10.2000 I 1508

3.4.8 § 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen (Nr. 8),

3.4.9 § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG

ausschüttungsgleiche Leistungen von nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, soweit sie nicht bereits unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen (Nr. 9),

3.4.10 § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG

ausschüttungsgleiche Leistungen sowie nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne von Betrieben gewerblicher Art (Nr. 10),

3.4.11 § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG

Stillhalterprämie bei Optionsgeschäften (Nr. 11)

Gegenstand von Optionsgeschäften ist der Erwerb (oder auch die Veräußerung) des Rechtes, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z.B. Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) innerhalb der vertraglich vereinbarten Optionsfrist zu einem vorher vereinbarten Preis (Basiswert) vom Vertragspartner (Stillhalter) zu kaufen (oder an ihn zu verkaufen). Hierfür hat der Optionsinhaber dem Optionsgeber bei Abschluss des Optionsgeschäfts eine Optionsprämie (Stillhalterprämie) zu zahlen. Die Stillhalterprämien werden somit für die Einräumung der genannten Optionen vereinnahmt.

Sofern der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft (d.h. ein zur Vermeidung von Risiken abgeschlossenes „Gegengeschäft“) abschließt, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die Prämien für das Glattstellungsgeschäft. Optionsgeschäft und Glattstellungsgeschäft werden steuerlich damit als wirtschaftlich einheitlicher Vorgang behandelt; nur wenn beim Stillhalter nach Abschluss des Glattstellungsgeschäftes noch ein Vermögenszuwachs verbleiben sollte, wird dieser tatsächlich der Einkommensteuer unterworfen³⁰.

³⁰Hinweis: § 22 wird durch das JStG 2009 wie folgt geändert:

a)

...

b) Das Nummer 3 Satz 4 abschließende Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;“.

Begründung: Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bisher von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden, rechnen ab 01.01.2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG).

Sofern die für Stillhaltergeschäfte auf Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG begrenzte Verlustverrechnung weiter gilt, kann es vorkommen, dass bis zum 31.12.2008 noch nicht ausgeglichene Verluste aus Stillhaltergeschäften insgesamt steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend der Übergangsregelung für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG können nunmehr Altverluste aus Stillhaltergeschäften übergangsweise - für fünf Jahre - mit Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige Verluste aus Stillhaltergeschäften nach den nunmehr geltenden Regelungen für die Übergangszeit verrechnen dürfen, obwohl die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften zukünftig nicht mehr von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden.

Anwendung: Die Änderung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

3.5 Veräußerung von Kapitalanlagen

3.5.1 Allgemeines

Der Abgeltungssteuer unterliegen gem. § 20 Abs. 2 EStG auch Gewinne aus der Veräußerung oder Abtretung der Einkunftsquellen (d.h. der Kapitalanlagen). Hierunter fallen:

o) *Anteile an Kapitalgesellschaften*

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG: Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Körperschaften (z.B. AG oder GmbH) unabhängig von der Haltedauer. Hierunter fallen auch Genussrechte, Beteiligungen an Vorgesellschaften oder von Anwartschaftsrechte (Bezugsrechte). Ausgenommen sind Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG.

p) *Dividendenscheine, Zinsscheine und Zinsforderungen*

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG: Gewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen ohne das Stammrecht sowie die Veräußerung von Zinsscheinen oder Zinsforderungen.

q) *Termingeschäfte*

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG: Gewinne aus Termingeschäften mit Differenzausgleich. Termingeschäfte sind alle als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzierungsinstrumente, deren Preis vom Börsen- bzw. Marktpreis von Wertpapieren, vom Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten, vom Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten, von Zinssätzen oder von anderen Erträgen oder vom Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen unmittelbar oder mittelbar abhängt.

Hierunter fällt auch die Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, z.B. einer Verkaufs- oder Kaufoption oder Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften. Eine Behaltefrist gibt es nicht.

Stückzinsen unterliegen seit 2009 gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG als negative Einnahmen dem Abgeltungsverfahren im „Anlagetopf“ – sie zählen mithin nicht zu § 20 Abs. 1 EStG. Das ist darum von Bedeutung, weil z.B. nur Veräußerungsgewinne aus Anlagenverkäufen im Sinne von § 20 Abs. 2 EStG mit etwaigen Verlusten aus „Spekulationen a.F.“ verrechnet werden können. Verluste aus Spekulationen mit Altanlagen (Erwerb i.S. von § 23 EStG) bis 31.12.2008 können nicht mit Gewinnen aus Erlösen im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG n.F. ausgeglichen werden.

BEISPIEL:

Kauf fest verzinslicher Wertpapiere am 02.01.2018 für 10.000 € zzgl. 100 € Provision (Gebühren).
Verkauf dieser WP am 30.06.2019 für 11.000 € abzgl. 110 € Provision (Gebühren) unter gleichzeitiger Vereinnahmung von 250 € Stückzinsen.

- Veräußerungspreis:	11.000,00 €	
zzgl. vereinnahmte Stückzinsen	<u>+ 250,00 €</u>	11.250,00 €
./. Anschaffungskosten	10.000,00 €	
zzgl. AK-Nebenkosten	<u>+ 100,00 €</u>	- 10.100,00 €
./. Veräußerungskosten		- 110,00 €
= Veräußerungsgewinn (= BMG)		1.040,00 €
davon 25 % ESt (KESt)		260,00 €

r) *Stille Beteiligungen und partiarische Darlehen*

§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG: Erträge aus einer entgeltlichen Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder bei dessen Beendigung. Dies gilt auch für die Veräußerung einer stillen Beteiligung sowie für das Auseinandersetzungsguthaben des stillen Gesellschafters bei Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.

s) *Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden*

§ 20 Abs. 2 Nr. 5 EStG: die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden stellt einen steuerbaren Vorgang dar.

t) *Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung*

§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG: die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, d.h. die Abtretung von Ansprüchen aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung sowie Verträge, durch die ein Dritter in den Versicherungsvertrag eintritt und damit die Ansprüche übernimmt. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 EStG besteht eine Meldepflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers.

u) *Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen*

§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG: Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen, d.h. alle Wertzuwächse auf der Vermögensebene des Steuerpflichtigen (Auffangtatbestand).

Hierunter fallen beispielsweise Wertzuwächse aus Finanzinnovationen sowie Stückzinsen. Vom Erwerber gezahlte Stückzinsen sind weiterhin im Jahr der Zahlung entstandene negative Einnahmen³¹.

v) *Ausscheiden aus einer Körperschaft*

§ 20 Abs. 2 Nr. 8 EStG: Vermögensmehrungen, die einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden als Mitglied oder Gesellschafter aus einer Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 KStG oder durch Übertragung seiner Mitgliedschafts- oder -Gesellschafterrechte auf Dritte. Zu diesen Körperschaften gehören Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen.

3.5.2 *Veräußerungsgleiche Geschäfte*

§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG: als Veräußerung gilt neben der entgeltlichen Übertragung des Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vertragsgemäße oder vorzeitige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers. Dies gilt auch für die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

3.5.3 *Kapitalanlagen im Gesamthandsvermögen*

Nach § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG: gehören Kapitalanlagen zum Gesamthandsvermögen einer Personenmehrheit, führen Erträge aus der Anschaffung oder Veräußerung von Anteilen (unabhängig von einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Beteiligung) zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Derartige Vorgänge gelten als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Diese Regelung bewirkt einen Durchgriff auf die Wirtschaftsgüter bei einer Veräußerung eines Gesamthandanteils an einer Personengesellschaft.

³¹H 20.2 <Stückzinsen> EStH

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige A ist in Höhe von 50 % an der vermögensverwaltenden XY-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der XY-GbR befinden sich zwei vermietete Grundstücke (Grundstück 1 erworben im Jahr 2012 sowie Grundstück 2 erworben im Jahr 1993) sowie eine festverzinsliche Kapitalanlage. Im Jahr 2019 veräußert A seinen Anteil an der GbR an den Steuerpflichtigen B.

LÖSUNG:

Soweit der von B gezahlte Kaufpreis anteilig auf die im Gesamthandsvermögen enthaltene Kapitalanlage entfällt, erzielt A aufgrund der Veräußerung seines GbR-Anteils Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Soweit der von B gezahlte Kaufpreis anteilig auf die im Gesamthandsvermögen enthaltene Grundstück 1 entfällt, erzielt A aufgrund der Veräußerung seines GbR-Anteils Einkünfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Soweit der von B gezahlte Kaufpreis anteilig auf das im Gesamthandsvermögen enthaltene Grundstück 2 entfällt, ist der Vorgang nicht steuerbar, da zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 10 Jahre liegen.

3.5.4 Veräußerungsgewinn**w) Allgemeines**

Veräußerungsgewinn ist gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG der Betrag, um den die Einnahmen aus der Veräußerung die Anschaffungskosten abzgl. Veräußerungskosten/Optionsprämien übersteigen. Bei nicht in € getätigten Geschäften sind die Einnahmen und die Anschaffungskosten zum jeweils aktuellen Tageskurs umzurechnen; hierdurch wirken sich auch Währungsschwankungen aus.

BEISPIEL:

Im Jahr 2019 erwirbt der Steuerpflichtige B Aktien einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft für 100.000 US\$. Im Erwerbszeitpunkt beträgt der Umrechnungskurs des US\$ 0,70 €

LÖSUNG:

Der Gewinn ergibt sich gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem umgerechneten Veräußerungserlös und den historischen umgerechneten Anschaffungskosten.

ALTERNATIVE 1:

Im Jahr 2019 veräußert B die gesamten Aktien für 110.000 CA\$. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Umrechnungskurs des CA\$ 0,72 €

ALTERNATIVE 1 LÖSUNG:

Der Veräußerungserlös beträgt hiernach $110.000 \text{ CA\$} \cdot 0,72 = 79.200 \text{ €}$ die umgerechneten Anschaffungskosten betragen $100.000 \text{ CA\$} \cdot 0,70 = 70.000 \text{ €}$ Per Saldo unterliegt der sich hieraus ergebende Differenzbetrag in Höhe von 9.200 € der Abgeltungssteuer.

ALTERNATIVE 2:

Im Jahr 2019 veräußert B die gesamten Aktien für 110.000 CA\$. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Umrechnungskurs des US\$ 0,68 €

ALTERNATIVE 2 LÖSUNG:

Der Veräußerungserlös beträgt hiernach $110.000 \text{ CA\$} * 0,68 = 74.800 \text{ €}$ die umgerechneten Anschaffungskosten betragen $100.000 \text{ CA\$} * 0,70 = 70.000 \text{ €}$ Per Saldo unterliegt der sich hieraus ergebende Differenzbetrag in Höhe von 4.800 € der Abgeltungssteuer.

Verdeckte Einlagen sind gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 EStG mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

Wird eine Kapitalanlage nach Entnahme aus dem Betriebsvermögen veräußert, tritt gem. § 20 Abs. 4 Satz 3 EStG der Entnahmewert an die Stelle der Anschaffungskosten.

Bei der Veräußerung des Anspruchs auf eine Leistung aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung gelten gem. § 20 Abs. 4 Satz 4 EStG die vor der Veräußerung entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten.

Bei einem Termingeschäft ist nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG als Gewinn der Differenzausgleich zugrunde zu legen.

Nach § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG tritt bei einem unentgeltlichen Erwerb der Erwerber in die Stellung des Rechtsvorgängers und übernimmt dessen Werte.

x) Wertpapiere im Girosammeldepot

Bei Wertpapieren, die in einem Girosammeldepot verwahrt werden, gilt für die Zuordnung, welche Wertpapiere veräußert worden sind, gem. § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG wie bisher im Bereich des § 23 EStG, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere als zuerst veräußert gelten (First-in-First-out).

Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung, wenn in einem Depot sowohl „alte“ als auch „neue“ Wertpapiere verwahrt werden. Ein Wahlrecht, welche Papiere zuerst veräußert werden besteht somit nicht.

BEISPIEL:

A hat ein Wertpapierdepot bei der Direktbank DB. In diesem Depot befinden sich folgende Aktien:

100 Stück T-AG vom 01.10.2007 für	100 €Stück
150 Stück T-AG vom 04.02.2008 für	110 €Stück
50 Stück T-AG vom 03.01.2009 für	100 €Stück

insgesamt 300 Stück zum 31.01.2009

Zum 31.01.2009 veräußert A 260 Aktien für 115 €Stück.

LÖSUNG:

Nach dem FiFo-Prinzip werden zunächst die 100 Aktien vom 1.10.2007 veräußert. Diese unterliegen noch nicht dem § 20 Abs. 2 EStG und wegen Überschreitens der Jahresfrist auch nicht dem § 23 EStG. Die Veräußerung ist nicht steuerpflichtig.

Als nächstes werden die 150 €Stück vom 04.02.2008 veräußert. Hier gilt zwar noch nicht § 20 Abs. 2 EStG, da die Jahresfrist des § 23 EStG jedoch noch nicht überschritten ist, kommt § 23 Abs. 1 Nr.2 EStG a.F. zur Anwendung. A erzielt somit sonstige Einkünfte in Höhe von:

150 * 115 €* 50% =	8.625 €
abzgl. 150 * 110 €* 50% =	<u>8.250 €</u>
Gewinn:	375 €

Schließlich werden auch noch 10 Stück der neuen Wertpapiere vom 3.1.2009 veräußert. Hier kommt § 20 Abs. 2 EStG zur Anwendung. A erzielt Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, in Höhe von:

10 * 115 €=	1.150 €
abzgl. 10 * 100 €=	<u>1.000 €</u>
Gewinn:	150 €

Um eine Möglichkeit zu haben, wenigstens entscheiden zu können, ob „alte“ oder „neue“ Wertpapiere veräußert werden, empfiehlt es sich ggf. ab dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere in einem gesonderten zweiten Depot zu verwahren.

§ 20 Abs. 2 Nr.7 EStG erfasst auch die Tatbestände der Veräußerung bzw. Einlösung sonstiger Wertpapiere.

BEISPIEL:

A erwirbt am 02.01.2018 ein mit 4% festverzinsliches Wertpapier zum Kurswert von 97 % für 97.000 €

LÖSUNG:

Die laufenden Zinsen muss A nach § 20 Abs. 1 Nr.7 EStG versteuern. Bei Einlösung des Wertpapiers zum Nennwert in Höhe von 100.000 € muss A weitere 3.000 € nach § 20 Abs. 2 Nr.7 EStG versteuern.

BEISPIEL:

B erwirbt am 02.01.2018 ein mit 5 % festverzinsliches Wertpapier zum Kurswert von 103 % für 103.000 €

LÖSUNG:

Die laufenden Zinsen muss A nach § 20 Abs. 1 Nr.7 EStG versteuern. Bei Einlösung des Wertpapiers zum Nennwert in Höhe von 100.000 € kann B einen Verlust in Höhe von 3.000 € nach § 20 Abs. 2 Nr.7 EStG berücksichtigen.

y) *Unwidmung von Darlehen*

Veräußert ein Steuerpflichtiger sein mit einem Darlehen finanziertes Vermögen und setzt er den Veräußerungserlös nicht zur Tilgung des Darlehens ein, sondern erwirbt er vom Veräußerungserlös unmittelbar eine (andere) Einkunftsquelle, so wird das Darlehen mit der Folge umgewidmet, dass die Darlehenszinsen nunmehr der neuen Einkunftsquelle zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der neuen Einkunftsquelle ist jedoch die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. Ein Abzug als Werbungskosten scheidet aus, wenn sich kein relevanter Überschuss ergibt.

In diesem Fall sind die Erträge, soweit sie dem Darlehen zuzurechnen sind, allerdings auch nicht zu versteuern.

BEISPIEL:

A ist seit mehr als zehn Jahren Eigentümer einer vermieteten Immobilie. Die Anschaffung wurde mit Darlehen finanziert, das zum Veräußerungszeitpunkt am 01.01.2019 noch mit 100.000 € valutiert und mit 6 % p.a. zu verzinsen ist.

A erzielt einen Veräußerungserlös in Höhe von 400.000 € und legt diesen auf einem Festgeldkonto mit 4 % Zinsen p.a. an.

LÖSUNG:

Hinsichtlich der Kapitalanlage, für die eine Umwidmung des Darlehens anzunehmen ist, liegt wegen der Zinsdifferenz keine Überschusserzielungsabsicht vor. Somit sind zwar die Darlehenszinsen nicht als Werbungskosten abzugsfähig, die Zinserträge sind insoweit aber auch nicht steuerpflichtig. Damit muss A nur $\frac{3}{4}$ der Zinserträge versteuern. Zwar gibt es seit 2009 bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 9 EStG keinen Werbungskostenabzug mehr, so dass man die Auffassung vertreten könnte, A müsste nunmehr sämtliche Zinserträge mit 25 % versteuern, jedoch handelt es sich anteilig ($\frac{1}{4}$) nach den oben dargestellten Grundsätzen gar nicht um einen einkommensteuerlich relevanten Vorgang, so dass auch weiterhin die Auffassung vertreten werden kann, dass nur $\frac{3}{4}$ der Zinserträge steuerpflichtig sind.

Würde es sich bei dem Darlehen um ein Darlehen zur Finanzierung von Werbungskosten aus dem Bereich Vermietung und Verpachtung handeln (z.B. Renovierungsaufwand), so wären die Schuldzinsen u.U. weiterhin als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig, sofern die Veräußerung der Immobilie vor dem 31.12.2013 lag³².

Für alle Veräußerungen, die ab dem 1.1.2014 verwirklicht werden, kommt es darauf an, ob der Veräußerungserlös ausgereicht hätte, das Darlehen zu tilgen. Sofern der Erlös zur Tilgung ausgereicht hätte, führt die Beibehaltung des Darlehens zu einer Umwidmung der Schuld zur privaten Lebensführung, was zu einer Nichtabziehbarkeit der Zinsaufwendungen führt³³.

Sofern der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Darlehen (vollständig) zu tilgen, bleibt es bzgl. der (verbleibenden) Zinszahlungen weiterhin bei nachträglichen Werbungskosten

3.6 Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)

3.6.1 Allgemeines

Von den insgesamt erzielten Einnahmen aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € bei Ehegatten) abzuziehen, wobei der Sparer-Pauschbetrag jedoch nicht zu einem Verlust führen oder diesen erhöhen darf.

³²vgl. hierzu BMF vom 3.5.2006

³³vgl. BMF vom 24.3.2014

3.6.2 Übertragung

Kann einer der Ehepartner den Sparer-Pauschbetrag nicht (aus-)nutzen, ist er in Höhe des noch nicht (aus-)genutzten Volumens auf den anderen Ehepartner zu übertragen.

BEISPIEL:

Übertragung des Sparer-Pauschbetrages im Falle der zusammen veranlagten Eheleute A und B:

	€	€
Steuerpflichtige Kapitalerträge	17.740	207
./ Sparer-Pauschbetrag	- 801	<u>- 207</u>
./ Übertrag des Sparer-Pauschbetrages	<u>- 594</u>	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	16.345	0

Ein Abzug der den Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Werbungskosten ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).

Sofern der Steuerpflichtige jedoch unmittelbar oder mittelbar zu mindestens

– 25% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist

oder

– zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist

kann er die Anwendung der Abgeltungsteuer nach Maßgabe von § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG für die aus der Beteiligung erzielten Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG vermeiden.

Hiernach werden auf Antrag des Steuerpflichtigen seine Beteiligungserträge dem Teileinkünfte-verfahren unterworfen und unterliegen auch nicht den Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 20 Abs. 6 EStG.

Als Folge bleiben Erwerbsaufwendungen als Werbungskosten (beispielsweise Schuldzinsen, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG) in Höhe von 60 % gem. § 3c Abs. 2 EStG steuermindernd abziehbar.

Der Antrag gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt worden ist. Er ist **spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung** zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die nächsten vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen dem Finanzamt erneut nachzuweisen sind. Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, in dem die Beteiligungserträge wieder der Abgeltungssteuer zu unterwerfen sind. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung jedoch unzulässig (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG).

3.7 Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 EStG)

3.7.1 Allgemeines

Laufende Verluste aus Kapitalanlagen oder Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen dürfen grundsätzlich gem. § 20 Abs. 6 EStG nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern sind nur innerhalb der gleichen Einkunftsart berücksichtigungsfähig.

Allerdings dürfen Verluste aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen mit positiven laufenden Kapitalerträgen verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Verluste aus der Veräußerung von Aktien (auch nicht für Anteile an GmbHs) im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG; diese Veräußerungsverluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Ein verbleibender Verlustüberhang ist gem. § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und dort (ohne die betragsmäßigen oder prozentualen Beschränkungen des § 10d EStG) mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen zu verrechnen.

Einen Verlustrücktrag gibt es nicht.

3.7.2 Verlustverrechnungstopf (§ 43a Abs. 3 EStG)

Der sog. „Verlustverrechnungstopf“ soll erreichen, dass Verluste aus Kapitalanlagen vorab (d.h. vor einer Steuerveranlagung) bereits beim KESt-Abzug berücksichtigt werden können.

Die Regelungen des § 20 Abs. 6 EStG gelten gem. § 43a Abs. 3 EStG daher nur für Verluste, die nicht bereits im Rahmen des KESt-Abzug durch die inländische auszahlende Stelle verrechnet wurden.

Gem. § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG muss bereits die auszahlende Stelle für die von ihr verwahrten oder verwalteten Kapitalanlagen negative Kapitalerträge bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge ausgleichen. Verluste aus Aktienverkäufen dürfen dabei aber nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Der verbleibende, nicht ausgeglichene, Verlust ist gem. § 43a Abs. 3 Satz 3 EStG in das Folgejahr zu übertragen. Dieser Verlustverrechnungstopf des Folgejahres wird dann wiederum mit positiven Erträgen aus Kapitalanlagen verrechnet; wobei auch hier Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

Auf Verlangen des Anlegers hat die auszahlende Stelle nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlusts eine Verlustbescheinigung auszustellen. In diesem Fall kann der Anleger dann gem. § 34d Abs. 4 EStG seinen Verlustüberhang aus dem Steuerabzugsverfahren im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit positiven anderen Kapitalerträgen verrechnen.

Der Antrag auf Ausstellung dieser Bescheinigung ist nach Maßgabe von § 43a Abs. 3 Satz 5 EStG unwiderruflich und bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der auszahlenden Stelle zu stellen. In diesem Fall darf die auszahlende Stelle den nicht ausgeglichenen Verlust nicht auf das Folgejahr übertragen; der Verlustverrechnungstopf wird vielmehr geschlossen. Verluste können im Folgenden nur noch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer steuerliche berücksichtigt werden.

Überträgt der Kapitalanleger seinen Wertpapierbestand aus seinem Depot vollständig auf ein anderes Depot, muss die abgebende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle die Höhe des noch nicht ausgeglichenen Verlustes mitteilen. In diesem Fall darf sie gem. § 43a Abs. 3 Satz 6 zweiter Halbsatz EStG dem Anleger keine Verlustbescheinigung ausstellen.

Stückzinsen mindern als negative Einnahmen bereits im Rahmen des KESt-Abzugs die Bemessungsgrundlage der KESt.

3.7.3 Verrechnung von alten Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Nach einer Verlustverrechnung im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind gem. § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG zunächst mit alten Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG a.F. zu verrechnen.

Danach können die bis Ende 2008 entstandenen Veräußerungsverluste im Sinne des § 23 EStG, soweit sie nicht mit Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 23 EStG ausgeglichen oder verrechnet werden, mit Neugewinnen (ab dem 01.01.2009) aus der Veräußerung von Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG, nicht dagegen mit laufenden Kapitalerträgen im Wege des Verlustausgleichs oder der Verlustverrechnung verrechnet werden.

Diese Möglichkeit der Verrechnung von alten Veräußerungsverlusten nach § 23 EStG mit Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG war auf fünf Jahre bis einschließlich 2013 beschränkt. Ende 2013 noch nicht verrechnete Veräußerungsverluste sind nun nur noch mit Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 23 EStG verrechenbar.

3.7.4 Durchführung der Verlustberücksichtigung

Der Stpfl. konnte 5 Jahre lang, originäre Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aus den Jahren vor 2009, aus Grundstücksveräußerungen wie aus Wertpapierveräußerungen, zunächst mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des bisherigen § 23 EStG und des § 23 EStG n.F. verrechnen und darüber hinaus nicht verrechnete Verluste Erträgen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 EStG n.F. zu verrechnen.

Grundsätzlich können Verluste aus Kapitalvermögen für die die Abgeltungssteuer anzuwenden ist, nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Das Verlustverrechnungsverbot gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die die Abgeltungssteuer nicht gilt (§ 32d Abs. 2 EStG-Fälle).

Die Verluste können lediglich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen.

BEISPIEL:

A erzielt folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Zinserträge aus Festgeld:	1.000 €
negative Stückzinsen:	- 600 €
Einlöseverlust aus einem festverzinslichem Wertpapier:	<u>- 700 €</u>
Summe	- 300 €

Die Summe der übrigen Einkünfte (§§ 15, 19) beträgt 50.000 €

A kann die negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit seinen übrigen Einkünften verrechnen. Die 300 € Verlust können jedoch in den Jahren 2019 ff. bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Ein weiteres Verlustverrechnungsverbot gilt innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Verluste aus Veräußerungsgeschäften bei Aktien. Das Verlustverrechnungsverbot umfasst damit nur den Tatbestand des § 20 Abs. 2 Nr.1 EStG soweit es sich um Aktien handelt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Ein Verlustvortrag ist vorgesehen, ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

BEISPIEL:

B erzielt folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Zinserträge aus Festgeld:	3.000 €
negative Stückzinsen:	- 600 €

Einlöseverlust aus einem festverzinslichem Wertpapier:	- 700 €
Summe	<u>1.700 €</u>
Gewinn aus der Veräußerung von Aktien:	1.000 €
Verlust aus der Veräußerung von Aktien:	- <u>1.400 €</u>
Summe	<u>- 400 €</u>

Die Verluste aus den Aktiengeschäften können **nicht** mit den verbleibenden positiven Einnahmen aus sonstigen Kapitalvermögen verrechnet werden. Sie bleiben für das nächste Jahr „stehen“. Die der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte betragen somit 1.700 €./ 801 € = 899 € die Steuer 25% = 224,75 €

Damit die Abgeltungssteuer „funktionieren“ kann, wird die Verlustberücksichtigung bereits auf der Ebene des KEST-Abzugs bei der Bank durchgeführt. Dabei ist die Bank auch für die überjährige Verlustberücksichtigung „zuständig“, so dass es bei Verlusten auch zur Erstattung von KEST kommen kann.

BEISPIEL:

B erzielt folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Zinserträge aus Festgeld im Januar:		3.000 €
Abzug von 25% v. (3.000 €./ 801 €) KEST =	549,75 €	
negative Stückzinsen im Februar:		- 600 €
Erstattung von 25% v. 600 € KEST =	- 150,00 €	
Einlöseverlust aus einem festverzinslichem Wertpapier:		<u>- 700 €</u>
Erstattung von 25% v. 700 € KEST =	<u>- 175,00 €</u>	
Summe	224,75 €	1.700 €
Gewinn aus der Veräußerung von Aktien:		1.000 €
Abzug von 25% v. 1.000 € KEST	250,00 €	
Verlust aus der Veräußerung von Aktien:		<u>- 1.400 €</u>
Erstattung von 25% v. 1.000 € KEST =	- <u>250,00 €</u>	
Summe	0,00 €	- 400 €

= Verlust aus Aktien für das Folgejahr

Bei der Bank sind somit grundsätzlich zwei Verlustverrechnungstöpfe -einer für Verluste aus Aktien, einer für sonstige Verluste- zu bilden und zu führen. Eine gesonderte Feststellung der Verluste im Rahmen der Veranlagung ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen, da die Verlustverrechnungstöpfe auch überjährig fortgeführt werden.

Eine Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung ist damit immer dann anzuraten, wenn Kapitalerträge bei mehreren Banken erzielt werden und bei einer oder mehreren Banken Verlustverrechnungstöpfe bestehen, obwohl bei einer oder mehreren anderen Banken positive Einkünfte erzielt worden sind.

Um eine Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung durchführen zu können, muss beim betroffenen Kreditinstitut bis zum 15.12. des laufenden (!) Jahres (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG) die Schließung des Verlustverrechnungstopfes beantragt werden. Die Bank bescheinigt dann den Verlust auf den 31.12. des Jahres und berücksichtigt den bescheinigten Verlust nicht mehr überjährig.

Ohne Antragstellung und Bescheinigung ist eine Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung nicht möglich. Der Verlust geht aber nicht verloren, da er entweder von der Bank in Folgejahren berücksichtigt werden kann oder in einem Folgejahr bescheinigt werden kann.

BEISPIEL:

A verfügt über einige langfristig ausgerichtete Aktienanlagen bei seiner Hausbank. Aufgrund einer Umschichtung erzielt er in 2019 u.a. 10.000 € Gewinne aus der Veräußerung von Aktien. Die Bank hat ihm 2.500 € Kapitalertragsteuer abgezogen. Der Sparerpauschbetrag ist bereits durch laufende Erträge verbraucht.

Bei einer Direktbank tätigt A regelmäßig kurzfristige Aktiengeschäfte. Im Jahr 2019 hat er hieraus 6.000 € Verluste erzielt, die die Direktbank in den Verlustverrechnungstopf für Aktien eingestellt hat.

Rechtzeitig zum 15.12.2019 hat A die Schließung des Verlustverrechnungstopfes und Bescheinigung der Verluste beantragt.

Im Rahmen der Veranlagung kann A nunmehr die 10.000 € mit dem Verlust in Höhe von 6.000 € verrechnen. Die darauf entfallende Steuer beträgt somit nur noch 25 % v. 4.000 = 1.000 €. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer in Höhe von 2.500 € wird angerechnet.

Fraglich ist wie eine Verlustverrechnung funktionieren soll, wenn die Verluste erst nach dem 15.12. des laufenden Jahres entstehen und daher zunächst kein Antrag gestellt wurde. Ggf. ist daher in bestimmten Fällen grundsätzlich ein solcher Antrag zu stellen.

„Alt-Verluste“ des § 23 EStG konnten bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 mit Gewinnen aus Tatbeständen des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Eine solche Verrechnung ist nur im Rahmen einer Veranlagung möglich.

BEISPIEL:

A erzielte im Jahr 2013 bei seiner Hausbank folgende Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG:

Zins- und Dividendeneinnahmen:		5.801 €
KESt 25 % v. 5.000 =	1.250 €	
Einlösegewinn aus Wertpapieren:		1.000 €
KESt 25 % v. 1.000 =	250 €	
Veräußerungsgewinn aus Aktien:		<u>2.000 €</u>
KESt 25 % v. 2.000 =	<u>500 €</u>	
Summen	2.000 €	8.801 €

Zum 31.12.2012 besteht ein Verlust i.S.d. § 23 EStG a.F. in Höhe von 10.000 €.

Im Rahmen der Veranlagung werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen nunmehr wie folgt ermittelt:

Zins- und Dividendeneinnahmen:	5.801 €
Einlösegewinn aus Wertpapieren:	1.000 €
abzgl. § 23 EStG-Verlust	- 1.000 €
Veräußerungsgewinn aus Aktien:	2.000 €
abzgl. § 23 EStG-Verlust	- 2.000 €

<i>abzgl. Sparer-PB:</i>	<i>- 801 €</i>
<i>Einkünfte:</i>	<i>5.000 €</i>
<i>* 25 %</i>	<i>1.250 €</i>

(KESt wird angerechnet)

Es verbleibt ein Verlust i.S.d. § 23 EStG a.F. in Höhe von 7.000 €.

3.7.5 Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Zur Berücksichtigung von Verlusten aus privaten Veräußerungsverlusten i.S. des § 23 EStG ist in allen offenen Fällen grundsätzlich eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Veräußerungsverlustes erforderlich.

§ 10d Abs. 4 EStG regelt die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags. Nach § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999³⁴ waren Feststellungsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach § 10d Absatz 2 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Beträge wie z.B. die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte änderten und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern war. Nach § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG war Satz 4 entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids allein mangels steuerlicher Auswirkungen unterblieb.

Das Verlustfeststellungsverfahren wurde durch das Steuerreformgesetz 1990³⁵ mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1990 an eingeführt, um eine zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des in zukünftigen Veranlagungszeiträumen abzuziehenden Verlustes herbeizuführen und damit der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden zu dienen³⁶.

Die Änderung des § 10d Abs. 4 EStG ist durch das JStG 2010 erforderlich geworden, weil der BFH seine langjährige Rechtsprechung zur erstmaligen Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG bzw. der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorhergehenden Regelung in § 10d Abs. 3 EStG geändert hat. Damit widerspricht er dem genannten gesetzgeberischen Willen sowie der gängigen Verwaltungspraxis.

Die neue Rechtsprechung des BFH entzieht der Regelung des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ihren Anwendungsbereich für die Fälle, in denen der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr bestandskräftig ist und Verluste „nachträglich“ erstmalig erklärt werden.

Denn der BFH hat in seinem Urteil vom 17.09.2008³⁷ entschieden, dass ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gemäß § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen ist, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind. Der BFH hält § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG für nicht anwendbar, wenn sich die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach Satz 2 des § 10d Abs. 4 EStG zu berücksichtigenden Beträge (sog. Berechnungsgrundlagen bzw. Bezugsgrößen) nicht geändert haben. Zu diesen Beträgen gehöre nicht der Gesamtbetrag der Einkünfte. Damit macht er die Möglichkeit des Erlasses eines Verlustfeststellungsbescheides nicht mehr von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängig. Bei derzeit uneingeschränkter Anwendung der

³⁴BGBI. I S. 402

³⁵BGBI. 1988 I S. 1093

³⁶siehe Begründung in BT-Drs. 11/2536, S. 78

³⁷Az. IX R 70/06, BStBl II 2009 S. 897

geänderten BFH-Rechtsprechung und ohne die Neuregelung können Steuerpflichtige u.U. in größeren zeitlichen Abständen nach der Bestandskraft der Steuerfestsetzung Gründe (z.B. infolge einer für den Steuerpflichtigen günstig ausgefallenen höchstrichterlichen Rechtsprechung) für den erstmaligen Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 10d Abs. 4 EStG vortragen, der wiederum Bindungswirkung für die Folgejahre entfaltet. Damit wäre die vom Gesetzgeber geforderte Abstimmung der materiellen und formellen Änderungserfordernisse beider Bescheide (Verlustfeststellung und Steuerfestsetzung des Folgejahres) nicht mehr gewahrt. Nach geltendem Recht haben diese Steuerpflichtigen nicht beabsichtigte Vorteile gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die die nämliche Rechtsfrage im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung aufgeworfen haben und nach für sie negativer Entscheidung im Vertrauen auf die in diesem Zeitpunkt maßgebliche Rechtsprechung den (ggf. negativen) Feststellungsbescheid haben unanfechtbar werden lassen. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen den Erlass oder die Änderung eines Feststellungsbescheids nach § 10d Abs. 4 EStG künftig nur noch dann ermöglichen, wenn sie rechtserheblich sind. Die Rechtserheblichkeit ist aber nur zu bejahen, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur entsprechenden Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre. Die Vorschrift des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG hat hingegen nicht den Sinn, dem Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens dadurch abzunehmen, dass ihm gestattet wird, sich auf Tatsachen gegenüber dem Finanzamt erst dann zu berufen, wenn etwa durch eine spätere Änderung der Rechtsprechung eine Rechtslage eintritt, die eine bisher nicht vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheinen lässt. Ein Feststellungsbescheid darf daher wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen oder Beweismittel nicht erlassen oder geändert werden, wenn das Finanzamt bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel nicht anders entschieden hätte.

Der Feststellungsbescheid nach § 10d Abs. 4 EStG ist gemäß § 182 AO Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerfestsetzung des Folgejahres und für den auf den nachfolgenden Feststellungszeitpunkt zu erlassenden Feststellungsbescheid³⁸. Daher gelten die Regelungen in § 171 Abs. 10 AO (Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist des Folgebescheids), § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO³⁹ sowie § 351 Abs. 2 AO und § 42 FGO⁴⁰.

Die Bezugsgrößen der Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs im Rahmen der Einkommensbesteuerung sind allerdings unselbständige Besteuerungsgrundlagen⁴¹. Von ihnen geht daher bisher keine Bindung für das Feststellungsverfahren nach § 10d Abs. 4 EStG aus. Die Neuregelung sieht dagegen eine - der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprechende - inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid soll wie ein Grundlagenbescheid wirken, obwohl er verfahrensrechtlich - wie bisher - kein Grundlagenbescheid ist. Durch eine entsprechende Anwendung der Regelungen in § 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO und § 351 Abs. 2 AO und § 42 FGO soll aber eine gleichartige Wirkung erzielt werden.

In Anlehnung an das geltende Recht sieht der geänderte Satz 5 des § 10 Abs. 4 EStG eine Ausnahme von der „Bindungswirkung“ des Einkommensteuerbescheids vor. Wie bisher soll der Erlass oder die Korrektur des Feststellungsbescheids auch dann möglich sein, wenn der Einkommensteuerbescheid dem Grunde nach (das heißt nach dem steuerlichen Verfahrensrecht) zwar korrigiert werden könnte, dies aber allein deshalb unterbleibt, weil sich die Höhe der festzusetzenden Steuer nicht ändert. In derartigen Fällen kann daher auf die

³⁸vgl. R 10d Absatz 7 Satz 4 EStR 2008

³⁹Änderung von Folgebescheiden zur Anpassung an den Grundlagenbescheid

⁴⁰Anfechtungsbeschränkung des Folgebescheids

⁴¹§ 157 Abs. 2 AO

Korrektur eines Einkommensteuerbescheids verzichtet werden; wäre die Korrektur eines Steuerbescheids dem Grunde nach möglich, kann die Verlustfeststellung ausnahmsweise unabhängig von den der Steuerfestsetzung zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen erfolgen. Wäre aber die Korrektur des Einkommensteuerbescheids unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung auch verfahrensrechtlich nicht möglich⁴², gilt weiterhin die „Bindungswirkung“ der Einkommensteuerfestsetzung für die Verlustfeststellung.

Besteuerungsgrundlagen i.S. des geänderten § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG sind neben den bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte zu berücksichtigenden Einkünften u.a. auch die nach § 10d Abs. 1 EStG abgezogenen und die nach § 10d Abs. 2 EStG abziehbaren Beträge.

Mit der Änderung des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG wird zur Sicherung des Rechtsfriedens - auch zugunsten des Steuerpflichtigen - das Gesetz im Sinne seiner ursprünglichen Zielsetzung sowie der bisherigen Rechtsprechung des BFH und der Anwendung in der Praxis vor Rechtsprechungsänderung klargestellt, damit erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte.

⁴²z.B. wegen groben Verschuldens des Steuerpflichtigen am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen und Beweismitteln oder mangels Rechtserheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel, vgl. § 173 AO

4. Das System der Abgeltungssteuer

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich unterliegen gem. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG alle Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 EStG – sofern sie nicht zu einer anderen Einkunftsart gehören – der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %.

4.2 Ausländische Kapitalerträge

Dies gilt auch für steuerpflichtige ausländische Kapitalerträge; diese unterliegen dem Quellensteuerabzug, wenn sie im Inland ausbezahlt werden. Ist dies nicht der Fall, werden sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfasst, dort aber ebenfalls nur in Höhe von 25 % besteuert.

Bei ausländischen Kapitaleinkünften vermindert sich die Abgeltungssteuer nach Maßgabe von § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG um die anrechenbaren ausländischen Steuern. Gem. § 32d Abs. 5 EStG ist für die Berücksichtigung der ausländischen Steuern § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist.

Für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer aus einem Nicht-DBA-Staat ist es erforderlich, dass ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d Nr. 6 EStG vorliegen und die anzurechnende ausländische Steuer als eine „der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer“ zu qualifizieren ist (§ 34c Abs. 1 Satz 1 EStG). In DBA-Fällen gilt dies nach § 32d Abs. 5 Satz 2 EStG sinngemäß, soweit die Anrechnung ausländischer Steuern aus einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist.

BEISPIEL:

Im Jahr 2019 erzielt der Steuerpflichtige C Einkünfte in Höhe von umgerechnet 100.000 € aus Ausschüttungen einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft. Die im Inland anrechenbare US-amerikanische Quellensteuer beträgt umgerechnet 15.000 €

LÖSUNG:

Die inländische Abgeltungssteuer beträgt 10.000 € (25.000 € abzgl. 15.000 €).

4.3 Kirchensteuer

Nach Maßgabe von § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG mindert sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sinn dieser Regelung ist es, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe abziehbar wäre, bereits im Rahmen der Abgeltungssteuerfestsetzung in einem pauschalen Verfahren zu berücksichtigen (sog. „integrierter Sonderausgabenabzug“). Dies gilt gem. § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG bereits im Steuerabzugsverfahren.

Da die Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe die Einkommensteuer mindert und diese wiederum Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer ist, berücksichtigt § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG diesen sog. Selbstminderungseffekt durch den Ansatz folgender Formel:

$$\frac{e - 4q}{4+k}$$

- e = die nach § 20 EStG ermittelten Einkünfte
q = anrechenbare ausländische Steuer
k = maßgebender Kirchensteuersatz im jeweiligen Bundesland (8 % bzw. 9 %)

BEISPIEL:

Im Jahr 2019 erzielt der in Hamburg wohnhafte Steuerpflichtige D inländische Kapitaleinkünfte in Höhe von 100.000 €. Er ist Angehöriger der evangelischen Kirchengemeinde (Kirchensteuersatz für Hamburg = 9 %)

LÖSUNG:

Die inländische Abgeltungssteuer beträgt 24.450 € ($100 * 100.000 \text{ €} / 4,09$).

4.4 Ausgenommene Kapitaleinkünfte

4.4.1 Allgemeines

Als gesetzliche Ausnahmegvorschrift nimmt § 32d Abs. 2 EStG Einkünfte aus bestimmten Kapitalanlagen von der Abgeltungssteuer aus. Diese Erträge unterliegen dem allgemeinen progressiven Einkommensteuersatz (§ 32a EStG; tarifliche Einkommensteuer).

Folge:

- Steuersatz: individueller progressiver Tarif; bis zu 45 % (+ SolZ + KiSt)
- Angabe in der Steuererklärung
- Keine Abgeltungswirkung
- in den Fällen der Nr. 1 sind Werbungskosten wie bisher in voller Höhe abziehbar,
- im Falle der Nr. 3 Ansatz der Ausgaben bis 60 % bei gleichzeitiger Erfassung der Erträge im Teileinkünfteverfahren (60 %).

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG bestimmt, dass nicht alle Kapitalerträge dem abgeltenden Steuersatz von 25 % unterworfen werden. Insoweit gilt hier, gemeinsam mit den anderen Einkünften, der progressive Steuertarif. Dieser betrifft Einnahmen aus stiller Gesellschaft (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und aus Zinserträgen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), also insbesondere Zinsen im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen sowie im Zusammenhang mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

4.4.2 Nahestehende Personen

z) *Allgemeines*

Gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. a EStG werden Erträge aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen sowie aus sonstigen Kapitalforderungen nicht in die Abgeltungssteuer einbezogen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und die Zahlung der Kapitalerträge beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten generiert. Hierdurch unterliegen insbesondere Darlehen zwischen nahestehenden Personen dem progressiven Einkommensteuertarif (§ 32a EStG).

Dieses Verhältnis liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt. Die Vorschrift enthält im Gegensatz zu § 8a Abs. 2 KStG keinen Verweis (§ 1 Abs. 2 AStG), aber auch keine Definition der „nahe stehenden Person“.

Aber auch sämtliche Angehörige i.S.d. § 15 AO sind als nahestehende Personen zu verstehen⁴³. Um die Anwendung auf die eigentliche Vermeidung steuerlicher Missbräuche zu beschränken, ist die Norm nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Zinsschuldner die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigen konnte (Spreizung des Tarifs).

aa) Zinsen und stille Beteiligung einschließlich partiarischer Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

Unter der weiteren Voraussetzung, dass die Darlehenszinsen beim Schuldner als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Inland uneingeschränkt abzugsfähig sind, erfolgt keine Besteuerung privater Kapitalerträge nach dem dargestellten Prinzip der Abgeltungssteuer. In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung der Einkünfte ohne Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags und unter Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nach dem individuellen Steuersatz. Es soll damit eine Spreizung des Steuersatzes (Schuldner mindert zum vollen Steuersatz; Gläubiger versteuert mit nur 25 % Steuersatz) verhindert werden.

Bei Darlehensverhältnissen und (stillen) Beteiligungsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen kommt somit für diese Kapitalerträge die Abgeltungssteuer nicht zur Anwendung.

BEISPIEL:

Die Unternehmerin Frau A erhält von ihrem Ehemann B ein privates fremdübliches Darlehen für ihren Betrieb. Die jährlichen Zinsen betragen 10.000 €. Der Steuersatz der Eheleute beträgt 40 %.

A macht die Zinszahlungen an ihren Ehemann als Betriebsausgaben geltend und spart (neben Gewerbesteuer, im Rahmen des Freibetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG) 40 % = 4.000 € Einkommensteuer. B erzielt zweifelsfrei Einkünfte aus Kapitalvermögen. Würden die Einkünfte des B der Abgeltungssteuer unterliegen, müsste er nur 25 % von 10.000 € = 2.500 € Einkommensteuer entrichten müssten, die Eheleute hätten 1.500 € Steuern gespart. Da die Eheleute allerdings nahestehende Personen sind, unterliegen die Einkünfte des B ebenfalls dem individuellen Steuersatz, also 40 % = 4.000 €. B könnte allerdings Werbungskosten (z.B. Refinanzierungszinsen) abziehen. Damit funktioniert das Steuersparmodell nicht.

Nach aktueller Rechtsprechung sollen nahestehende Personen nur noch dann angenommen werden, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder umgekehrt. Dies soll insbesondere dann vorliegen, wenn ein begründetes Interesse an der Erzielung von Einkünften durch den anderen Vertragspartner vorliegt. Weiterhin sind nur solche Personen als nahestehend zu verstehen, zwischen denen ein absolutes Abhängigkeitsverhältnis besteht und diesen Personen dadurch kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Bspw. das Verhältnis zwischen Eltern und deren minderjährigen Kinder.⁴⁴

4.4.3 Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft

Gleiches gilt gem. § 32d Abs. Nr. 1 lit. b EStG für Kapitalerträge, wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen zu mindestens 10 % beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahestehende Person

⁴³Rz 136 BMF 22.12.2009 BStBl 2010 I 94

⁴⁴ vgl. BMF vom 18.01.2016 bzw. Erlasse § 43/1 Rz 136 zur ESt

gezahlt werden. Diese Regelung soll verhindern, dass betriebliche Gewinne z.B. in Form von Darlehenszinsen aus der Kapitalgesellschaft abgezogen werden.

Besteht zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter oder einer dem Gesellschafter nahestehenden Person ein Darlehensverhältnis und gleichzeitig eine Beteiligung in Höhe von mindestens zehn Prozent, kommt die Abgeltungssteuer ebenfalls nicht zur Anwendung.

BEISPIEL:

Der 100 %ige Gesellschafter A der A-GmbH gibt seiner GmbH ein fremdübliches Darlehen. Die jährlichen Zinsen betragen 10.000 €

Die A-GmbH macht die Zinszahlungen an ihren Gesellschafter als Betriebsausgaben geltend und mindert dadurch ihre Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. A erzielt zweifelsfrei Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Einkünfte des A unterliegen dem individuellen Steuersatz. A könnte allerdings Werbungskosten (z.B. Refinanzierungszinsen) abziehen. Damit funktioniert das Steuersparmodell nicht, allerdings ermöglicht es den Gesellschaftern insbesondere ihre Refinanzierungszinsen zum Abzug zu bringen.

4.4.4 „back-to-back“-Finanzierung

bb) Allgemeines

Gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c EStG werden Erträge nicht in die Abgeltungssteuer einbezogen, soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und diese Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht.

Diese Ausnahmeregelung betrifft Fälle, in denen der Gesellschafter (oder eine nahestehende Person) bei einem Kreditinstitut eine Einlage unterhält und das gleiche Kreditinstitut in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt (so genannte back-to-back-Finanzierung). In diesem Fall mindern die der Abgeltungssteuer unterliegenden Schuldzinsen den progressiv zu steuernden steuerlichen Gewinn der Gesellschaft. Der Einsatz von Kreditmitteln würde gegenüber dem Einsatz von Eigenmitteln einen Steuervorteil bewirken.

Die „back-to-back“-Regelung ist auch einschlägig, wenn das Kreditinstitut die Darlehensmittel einer Personengesellschaft gewährt, deren Mitunternehmer die Einlage bei der Bank unterhält, sofern die Bank auf den Mitunternehmer (oder eine ihm nahestehende Person) zurückgreifen kann. Gleiches gilt bei der Kapitalüberlassung an eine Kapitalgesellschaft, an welcher der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist.

Die vorstehende Regelung gilt jedoch nur dann, wenn ein Zusammenhang zwischen der Kapitaleinlage und der Kapitalüberlassung an den Betrieb besteht. Ein solcher Zusammenhang kann auch bestehen, wenn die Kapitaleinlage bei einer Bank unterhalten wird, das Darlehen aber von einer anderen Bank gewährt wird („Doppelbankenfall“).

Nach Maßgabe von § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c EStG ist ein schädlicher Zusammenhang dann anzunehmen, wenn Kapitaleinlage und Kapitalüberlassung auf einem einheitlichen Plan beruhen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Kapitalüberlassung in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind (z.B., wenn Guthaben- und Schuldzinsen sich nach einem identischen Referenzzinssatz richten).

Ein schädlicher Zusammenhang ist hingegen nicht gegeben, wenn ein langfristiges Darlehen bei einem Kreditinstitut aufgenommen wird, bei welchem zugleich auch kurzfristige Kapitalanlagen vorhanden sind.

Die Rechtsfolgen treten ebenfalls nicht ein, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung der Abgeltungssteuer zu keinem Belastungsvorteil führt. Das Merkmal der „Marktüblichkeit“ liegt immer dann vor, wenn die Konditionen einem isolierten Fremdvergleich entsprechen.

cc) *Einheitlicher Plan zwischen Kreditaufnahmen und Kapitalanlage*

In § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c Satz 3 EStG wird nunmehr normiert, dass ein abgeltungsteuerschädlicher einheitlicher Plan immer dann vorliegt, wenn

- Darlehensaufnahme und Kapitalanlage in engem zeitlichen Zusammenhang stehen oder
- die Vereinbarungen über die Guthaben- und Schuldzinsen miteinander verknüpft sind.

dd) *Ausnahme*

Die Aufnahme eines Kredits für den Betrieb des Steuerpflichtigen oder für eine der in § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c Satz 2 lit. aa bis cc EStG aufgeführten nahestehenden Personen oder Gesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, und die Anlage von Kapital durch den Steuerpflichtigen schließen die Anwendung der Abgeltungssteuer dann allerdings nicht aus, wenn diesen Verträgen kein einheitlicher Plan zu Grunde liegt. Lässt sich kein einheitlicher Plan feststellen, unterliegen die Zinserträge aus der Kapitalanlage dem abgeltenden Steuersatz von 25 %.

ee) *Einheitlicher Plan bei zeitlichem Zusammenhang*

Von einem einheitlichen Plan ist weiter dann auszugehen, wenn zwischen der Fremdfinanzierung und der Kapitalanlage ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Wie ein solcher zeitlicher Zusammenhang zu sehen ist, regelt das Gesetz jedoch nicht. Er dürfte wohl immer dann vorliegen, wenn beide Verträge zeitgleich oder nahezu zeitgleich abgeschlossen werden und die Vertragslaufzeit in etwa identisch ist. Bei einer langfristigen Finanzierung und einer Kurzzeitanlage sollte diese Voraussetzung dagegen nicht vorliegen. Bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Kreditaufnahme und Kapitalanlage ist die Ausnahmevorschrift ebenfalls nicht anwendbar.

BEISPIEL:

A unterhält seit Jahren bei der B Bank ein Festgeldkonto. Die Laufzeit verlängert sich ohne ausdrückliche Erklärung des A jeweils um einen Monat. Am 1.3. nimmt A bei B einen betrieblichen Kredit zur Finanzierung einer Betriebsanlage auf. Die ständige Verlängerung der Festgeldanlage stellt keine neue, zeitlich mit der Kreditaufnahme zusammenhängende „Kapitalanlage“ dar.

ff) *Steuerschädliche Verknüpfung der Zinssätze*

Zinserträge dürfen auch dann nicht in das Abgeltungsteuersystem einbezogen werden, wenn die Zinsvereinbarungen aus der Kapitalanlage und der Kreditaufnahme miteinander verknüpft sind. Eine solche Verknüpfung liegt z.B. vor, wenn der Darlehenszins variabel und der Guthabenzins mit regelmäßig 1 % unter dem Darlehenszins vereinbart wird.

gg) Kein steuerschädlicher Zusammenhang

Die Anwendung der Regelungen der Abgeltungsteuer ist nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c Satz 5 EStG nicht ausgeschlossen, wenn die Zinsvereinbarungen sowohl im Kreditbereich als auch im Anlagebereich marktüblich sind oder aber – bei Abweichungen vom Kapitalmarktzinsniveau – kein Belastungsvorteil entsteht. Als marktüblich werden Zinsvereinbarungen angesehen, wenn sie dem entsprechen, was das Kreditinstitut mit Kunden vergleichbarer Bonität bei isolierter Kreditvergabe und isolierter Kapitalanlage vereinbart hätte.

Entsprechen die Zinssätze der EWU-Zinsstatistik oder liegen im Einzelfall nur geringe Abweichungen davon vor, werden marktübliche Konditionen anzunehmen sein.

4.4.5 Freistellung vom Steuersatz der Abgeltung

Über § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG haben Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht nur als Kapitalanlage, sondern aus unternehmerischen Gründen halten, die Möglichkeit, sich mit ihren Gewinnausschüttungen vom System der Abgeltungsteuer zu befreien und die Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG dem Teileinkünfteverfahren unter Berücksichtigung der Finanzierungsaufwendungen und dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen. Beispielsfälle dafür bilden Beteiligungserwerbe im Rahmen eines „managementbuy out“ oder der Erwerb eines Anteils an einer Berufsträgerkapitalgesellschaft wie z.B. einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft⁴⁵. Diese Freistellung von der Abgeltungsteuer wird jedoch nur auf einen entsprechenden Antrag hin gewährt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige direkt oder indirekt zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a EStG) oder bei einer nur mindestens 1 % Beteiligung gleichzeitig für die Gesellschaft tätig ist und durch die Tätigkeit die Möglichkeit gegeben ist einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu nehmen. (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG). Die Option muss für alle Anteile des Steuerpflichtigen an der jeweiligen Gesellschaft gewählt werden. Eine Aufteilung auf bestimmte Anteile der Beteiligung ist nicht möglich. Ist die Option zur Regelbesteuerung einmal ausgeübt, gilt sie auch für den Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen, der die Anteile nachträglich übernimmt. Die nächstfolgenden vier Veranlagungszeiträume müssen die Voraussetzungen nicht erneut nachgewiesen werden.

Die Bindung tritt auch für Anteile ein, die im Wege der Kapitalerhöhung von Steuerpflichtigen hinzuerworben werden. Der Antrag zur Regelbesteuerung muss spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung des Jahres gestellt werden, für das die Regelbesteuerung erstmals gelten soll. In den nachfolgenden vier Jahren wird das Vorliegen der Optionsvoraussetzungen nicht erneut geprüft. Der Antrag ist allerdings widerrufbar. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für die identische Beteiligung nicht möglich.

Wahlrecht zwischen Abgeltungssteuer und individueller Besteuerung auf Antrag (§ 32d Abs. 2 Nr.3 EStG)

Das Gesetz kennt lediglich einen einzigen Fall, in dem zwischen Anwendung der Abgeltungssteuerprinzipien und der individuellen Besteuerung gewählt werden kann. Dies ermöglicht dann insbesondere den Abzug individueller Werbungskosten und die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.

Bei Gewinnausschüttungen gilt grundsätzlich Abgeltungssteuer.

⁴⁵BT-Drucksache 16/7036, S. 20

BEISPIEL:

A ist mit 50 % an der A-GmbH beteiligt und erhält eine Gewinnausschüttung in Höhe von 10.000 €. Es sind Finanzierungskosten für seine Beteiligung in Höhe von 3.000 € angefallen. Sein individueller Steuersatz soll 40 % betragen. Bei Anwendung der Abgeltungssteuer sind 10.000 €/. 801 € = 9.199 € * 25% = 2.300 € Einkommensteuern zu zahlen.

Für Dividenden gilt allerdings ein Wahlrecht, zur individuellen Besteuerung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des Werbungskostenabzuges zu optieren, wenn eine Beteiligung von mindestens 25 % besteht oder die Beteiligung wenigstens 1 % beträgt und eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft mit maßgeblichem unternehmerischen Einfluss ausgeübt wird.

Für A würde sich dann nur noch folgende Steuerbelastung ergeben:

Einnahmen:	60 % von 10.000 € =	6.000 €
Werbungskosten:	60% von 3.000 € =	1.800 €
Steuerlast:	4.200 € * 40 % =	1.680 €

Der Antrag kann grundsätzlich nur für die gesamte Beteiligung gestellt werden und gilt auch für die vier folgenden Jahre. Der Antrag muss mit Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Ein Widerruf ist zwar möglich, gilt jedoch nur für die Steuererklärung mit deren Abgabe der Widerruf erklärt wird. Ein Widerruf führt außerdem dazu, dass der Antrag für diese Beteiligung nicht erneut gestellt werden kann.

4.4.6 Besonderheiten bei Kapital-Lebensversicherungen

Über § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG unterliegt der steuerbare Differenzbetrag aus der Versicherungsleistung und den darauf erbrachten Versicherungsbeiträgen ertragsteuerrechtlich grundsätzlich nicht der Abgeltungssteuer, wenn nur der hälftige Unterschiedsbetrag aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden (Ansatz von nur 50 % und Pauschalsteuersatz von 25 %), wird der Unterschiedsbetrag in die allgemeine Veranlagung und den individuellen, progressiven Steuersatz einbezogen. Kapitalertragsteuerlich unterliegt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG jedoch der volle Unterschiedsbetrag vorab dem 25 %-igen Steuerabzug, da für Zwecke des Steuerabzugs § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 2 und 3 EStG nicht anzuwenden sind. Für die Freistellung der Hälfte des Unterschiedsbetrags von der Einkommensteuer muss dieser als Kapitalertrag in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die in der Steuererklärung aufgenommenen Versicherungsleistungen unterliegen somit dem individuellen, progressiven Steuersatz. Dadurch werden auch die Verlustbeschränkungsregeln des § 20 Abs. 6 EStG ausgeschlossen (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EStG). Somit können negative Einkünfte aus Versicherungsleistungen, z.B. bei einem Rückkauf, seit 2009 mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Verluste aus diesen Quellen können -weiterhin- mit anderen positiven Einkunftsarten verrechnet werden

4.4.7 Besonderheiten bei „Sonstige Bezüge“

Durch das JStG 2007 ist für sonstige Bezüge (insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen) eine materielle Korrespondenz eingeführt worden. Damit wird sichergestellt, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht das Einkommen der Körperschaft mindert (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ff KStG) und nur dann nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG beim Empfänger das Teileinkünfteverfahren anzuwenden ist. Der Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung ist dann auf der Ebene der Körperschaft mit Körperschaftsteuer von derzeit 15 % belastet und auf der Ebene des Gesellschafters mit Einkommensteuer. Seit 2009 wird auf Ebene des

Gesellschafters regelmäßig das System der Abgeltungssteuer anzuwenden sein. Danach sind regelmäßig 100 % steuerpflichtig; das Teileinkünfteverfahren ist hier ausgeschlossen. Im Rahmen der Abgeltungssteuer war bislang keine materielle Korrespondenz geregelt, welche nunmehr § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG aufnimmt.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt unter den einschränkenden Regelungen der § 20 Abs. 6 EStG und § 20 Abs. 9 EStG.

4.5 Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben

Abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge, für die keine KESt einbehalten und abgeführt wurde, sind gem. § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen. Hiervon betroffen sind Kapitalerträge aus dem Ausland, die von einem ausländischen Kreditinstitut an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht unter § 17 EStG fallen (Beteiligung geringer als 1 %). Auch diese Kapitalerträge werden nur mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % besteuert. Die Abgeltungssteuer erhöht in diesen Fällen gem. § 32d Abs. 3 Satz 2 EStG die tarifliche Einkommensteuer.

BEISPIEL:

GG gewährt einem Bekannten X in 2008 ein privates Darlehen von 100.000 € zu einem Zinssatz von 6 % p.a.!

LÖSUNG:

In 2008 versteuert GG 8.000 € individuell; seit 2009 werden die 8.000 € mit 25 % abgeltend im Veranlagungswege gem. § 32d Abs. 3 EStG erfasst. X ist aber nicht zum KESt-Abzug verpflichtet, da er keine depotführende Stelle ist.

4.6 Veranlagung von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen

4.6.1 Kleine Veranlagungsoption

Gem. § 32d Abs. 4 EStG kann der Steuerpflichtige beantragen, dass das Wohnsitzfinanzamt seine Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in die Veranlagung einbezieht. Dieses Wahlrecht ermöglicht die steuerliche Berücksichtigung von bislang unberücksichtigten Tatbeständen im Veranlagungsverfahren.

Hiervon betroffen sind Fälle,

- in denen der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig genutzt wurde,
- in denen der Steuerabzug überprüft werden soll,
- in denen die einbehaltene Abgeltungssteuer noch nicht um Kirchensteuer ermäßigt wurde,
- in denen gem. § 43a Abs. 2 EStG eine Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen ist.

Es bleibt bei der generellen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %. Ist die sich bei der Veranlagung ergebende Abgeltungssteuer niedriger als die einbehaltene KESt, ist die übersteigende KESt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzurechnen.

BEISPIEL:

GG und seine EF haben in 2019 1.600 € aus der Veräußerung von Anlagen gem. § 20 Abs. 2 EStG erzielt. Die Sparkasse hat auf einer BMG von 1.600 € insg. 25 % an KESt einbehalten, so dass 1.200 € ausgezahlt wurden, da der Sparkasse kein Freistellungs-Auftrag vorlag.

LÖSUNG:

GG erreicht über die kleine Antragsveranlagung gem. § 32d Abs. 4 EStG, dass seine Bemessungsgrundlage auf 0 € festgesetzt wird, da nunmehr der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt werden kann. Hierdurch erhält er im Veranlagungswege die einbehaltenen 2.500 € zurückerstattet.

4.6.2 Große Veranlagungsoption

Beträgt die individuelle Einkommensteuerbelastung im Einzelfall weniger als 25 %, kann der Steuerpflichtige gem. § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG die Einbeziehung seiner Kapitalerträge in den regulären progressiven Einkommensteuersatz beantragen.

In diesem Fall prüft das Finanzamt, ob die Anwendung der allgemeinen Einkommensteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern (SolZ und KiSt) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt. Ergibt diese Günstigerprüfung, dass der persönliche Steuersatz letztlich über dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt und es bleibt bei der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen KESt.

Das Wahlrecht kann nach Maßgabe von § 32d Abs. 6 Satz 2 EStG nur einheitlich für alle Erträge aus Kapitalanlagen gestellt werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Anlageformen, Konten oder Depots ist unzulässig.

Ehegatten müssen nach § 32d Abs. 6 Satz 3 EStG den Antrag einheitlich und für sämtliche Kapitalerträge ausüben.

5. Ertragsteuerrechtliche Qualifikation der Kapitalerträge

Die der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 5b EStG aus allen einkommensteuerrechtlichen Normen ausgenommen, die an die in § 2 Abs. 1 EStG bis § 2 Abs. 5 EStG definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen.

6. Kapitalertragsteuerabzug

6.1 Allgemeines

Die Abgeltungssteuer wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 20 EStG grundsätzlich gem. § 43 Abs. 1 EStG durch den Steuerabzug an der Quelle erhoben. Eine Bagatell- oder Kleinbetragsregelung gibt es in diesem Kontext nicht.

Die KEST ist von allen Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen vorzunehmen, die aus im Inland verwalteten oder verwahrten Kapitalanlagen stammen. Dies gilt gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG auch für ausländische Erträge, sofern es eine auszahlende Stelle im Inland gibt.

Die Übertragung von Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG gilt für Zwecke des KEST-Abzugs gem. § 43 Abs. 1 S. 4 EStG für die auszahlende Stelle als Veräußerung. Der Steuerpflichtige kann im Einzelfall einen KEST-Abzug vermeiden, indem er gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG dem Kreditinstitut mitteilt, dass ein unentgeltlicher Übertragungsvorgang vorliegt. In diesem Fall hat die auszahlende Stelle dies gem. § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG dem Betriebsstätten-Finanzamt (für ErbStliche Zwecke) mitzuteilen.

In Umwandlungsfällen (d.h. bei Verschmelzungen, Spaltungen und Anteilstausch) gelten die Anteile an der übertragenden Körperschaft, oder die eingebrachten Anteile zum Wert ihrer Anschaffungskosten als veräußert; d.h. als steuerneutral übertragen.

Für Kreditinstitute gilt gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG ein sog. Bankenprivileg bzgl. des Steuerabzugs.

6.2 Abgeltungswirkung der KEST

Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, die der KEST unterlegen haben, ist die Einkommensteuer gem. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG mit dem Steuerabzug abgegolten. Dies gilt gem. § 43 Abs. 5 Satz 2 EStG nicht, bei den nach § 32d Abs. 2 EStG ausgenommenen privaten Kapitalerträgen sowie bei Kapitalerträgen, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips zu anderen Einkunftsarten des EStG gehören.

Schuldner der KEST ist gem. § 44 Abs. 1 EStG der Gläubiger der Kapitalerträge. Die KEST entsteht mit Zufluss der Erträge beim Anleger; in diesem Zeitpunkt hat die auszahlende Stelle den Steuerabzug bei laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen vorzunehmen.

6.3 Steuersatz

Die KEST beträgt nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich 25 %.

Bei ausschüttungsgleichen Leistungen sowie nicht den Rücklagen zugeführten Gewinne von Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG (die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen) wird gem. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG eine ermäßigte Kapitalertragsteuer von 15 % einbehalten.

Um bereits im Rahmen des KEST-Abzugs einen integrierten Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer zu bewirken (wie beim § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG), ermäßigt sich im Fall der Kirchensteuerpflicht die KEST nach § 43a Abs. 1 Satz. 2 EStG um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Durch die auszahlende inländische Stelle erfolgt beim Abzug von KEST auch die Anrechnung ausländischer Steuern (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG).

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Allgemeines

Dem KEST-Abzug unterliegen nach § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG die vollen Kapitalerträge.

6.4.2 Veräußerungstatbestände

Der Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungs- inkl. Veräußerungskosten bildet gem. § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG die Bemessungsgrundlage für die KEST, wenn die Anlagen von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und zuvor verwahrt worden sind.

6.5 Depotwechsel

Überträgt der Anleger seine Kapitalanlagen auf ein anderes Depot, teilt gem. § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mit. Dies gilt nach § 43a Abs. 2 Satz 4 EStG auch bei der unentgeltlichen Übertragung.

Handelt es sich bei der abgebenden Stelle um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen EU- oder EWR-Staat, kann der Anleger den Nachweis gem. § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. Dasselbe gilt für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nach § 43a Abs. 2 Satz 6 EStG nicht möglich.

Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, ist gem. § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG bei Veräußerung der KEST ein Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen.

6.6 Anlegerwechsel

Ist die Übertragung einer Kapitalanlage auf einen neuen Anleger nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG steuerlich als Veräußerung zu behandeln, weil die Mitteilung, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, fehlt, gilt nach Maßgabe von § 43a Abs. 2 Satz 8 EStG der Börsenpreis zum Übertragungszeitpunkt als vereinnahmt.

Entsprechend gilt der Börsenpreis als Anschaffungskosten. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, beträgt die KEST 30 % der Anschaffungskosten (§ 43a Abs. 2 Satz 10 EStG).

Bei einer späteren Veräußerung durch den neuen Anleger beträgt die KEST 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung.

6.7 Freistellung vom Steuerabzug

Gem. § 44a Abs. 2 Nr. 1 EStG kann der Steuerpflichtige im Rahmen des sog. Freistellungsverfahrens bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 €/ 1.602 € einen Freistellungsauftrag für sein Kreditinstitut erteilen.

Bereits vor dem 01.01.2009 erteilte Freistellungsaufträge behielten und behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf vom Kreditinstitut seit dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden⁴⁶.

In Fällen, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt, ist gem. § 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG ebenfalls von einem Steuerabzug abzusehen (sog. NV-Verfahren).

§44a Abs. 4b) EStG regelt den Steuerabzug für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S.1 EStG, wenn sie von einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gezahlt werden. Für Dividenden aus Aktien in Sammelverwahrung ist der Kapitalertragsteuerabzug, bzw. die Ausnahmen hiervon in § 44a Abs. 10 EStG geregelt.

Für Kapitalerträge von steuerbefreiten inländischen Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist kein Abzug von KEST vorzunehmen (§ 44a Abs. 4 EStG).

Nach Maßgabe von § 44a Abs. 5 EStG entfällt der KEST-Abzug bei betrieblichen Kapitalerträgen, wenn die KEST aufgrund der Geschäfte des Anlegers auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

6.8 Steuerbescheinigung

Gem. § 45a Abs. 2 Satz 1 EStG hat der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle auf Verlangen des Kapitalanlegers eine Bescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen, die alle nach § 32d EStG für eine Korrektur der Abgeltungssteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erforderlichen Detailangaben enthält.

6.9 Besteuerung von Erträgen aus Investmentanlagen

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde das Investmentsteuergesetz neu geregelt und die Tatbestände des § 20 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 3a EStG neu aufgenommen, um die Besteuerung der Erträge sicherzustellen. Die Abgrenzung zwischen Investmenterträgen i.S.d. Nr. 3 zu Spezial-Investmenterträgen i.S.d. Nr. 3a sieht der Gesetzgeber in einer evtl. Gewerbesteuerfreistellung des dann vorliegenden Spezial-Investmentfonds.

Bislang gab es unterschiedliche Besteuerungsweisen für Investmentfonds, je nachdem, ob diese im Inland oder Ausland aufgelegt wurden und abhängig davon, ob deren Erträge an die Anleger ausgeschüttet wurden, oder sofort wieder ohne Auszahlung reinvestiert („thesauriert“) wurden. Gerade bei der Thesaurierung konnten sich so aufwendige Tätigkeiten im Rahmen der Einkommensteuererklärung ergeben, da diese Erträge u. U. noch zu versteuern waren. Diese Unterschiede werden nun vereinheitlicht.

Zum 01.01.2018 sollen nun alle Fonds der gleichen Besteuerungsweise unterworfen werden, so dass Anleger keine weiteren Angaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu tätigen haben. Sämtliche Erträge sollen im Rahmen einer Quellenbesteuerung besteuert werden.

Je nach Art des Investmentfonds (bspw. Aktienfonds, ab 51 % Aktienanteil) werden die Erträge gem. §§ 34 ff. InvStG in unterschiedlicher Höhe steuerfrei gestellt. Diese Freistellungen reichen von 15% bis hin zu 80%, je nach Investment. Alle nicht steuerfreien Erträge unterliegen der Besteuerung mit Abgeltungssteuer.

⁴⁶BMF vom 02.07.2008 BStBl I 687

Durch das geänderte Investmentsteuerreformgesetz wurde bei offenen Fonds das Transparenzprinzip ab dem 1.1.2018 abgeschafft und eine eigene Steuerpflicht für offene Fonds eingeführt. Dabei sind jedoch nicht alle Erträge des Fonds steuerpflichtig.

Für Aktienfonds gilt aber z.B. eine KSt-Pflicht i.H.v. 15% auf die erzielten Dividendenerträge. Um die Besteuerung dann auf der Ebene des Anlegers abzumildern, muss dieser seine Erträge dann nur mit 70% versteuern. Dies gilt auch für Veräußerungsgewinne.

Bei thesaurierenden Fonds muss bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Gewinne eine sog. Vorabpauschale versteuert werden, die bei späteren Veräußerungsgewinnen abgezogen wird. Alle Kapitalerträge des Anlegers werden (unverändert) dem Kapitalertragssteuerabzug unterworfen und sind damit grds. abgegolten.

Um die Wertsteigerung zwischen dem alten Recht (Gewinne voll steuerpflichtig) und dem neuen Recht (Gewinne nur zu 70% steuerpflichtig) zu trennen, gelten sämtliche Fondsanteile als am 31.12.2017 mit dem letzten Rücknahmepreis als verkauft und wieder angeschafft. Der dabei entstehende fiktive Veräußerungsgewinn ist voll steuerpflichtig, aber erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile zu besteuern. Der auf die Zeit vom 1.1.2018 bis zum Verkauf entstehende Gewinn ist dann zu 70% steuerpflichtig. Handelt es sich bei den Fondsanteilen um Anteile, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, erscheint die Regelung absolut sachgerecht.

Für sog. Alt-Fondsanteile, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, ergibt sich dadurch jedoch folgendes Bild: Da die Anteile vor Einführung der Abgeltungssteuer erworben worden sind, konnte der Steuerpflichtige bisher davon ausgehen, diese Anteile irgendwann steuerfrei veräußern zu können. Der fiktive Gewinn zum 31.12.2017 ist daher auch nicht steuerbar.

Da aber auch diese Anteile als zum 31.12.2017 als neu angeschafft werden, handelt es sich nunmehr nicht mehr um „Alt-Anteile“, so dass ein Gewinn bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2017 in Höhe der Wertsteigerung vom 31.12.2017 bis zum Verkauf bei Aktienfonds mit 70% steuerpflichtig, bei anderen Fonds sogar zu 100% steuerpflichtig ist. Der Gewinn unterliegt der Kapitalertragsteuer und ist mit dem Steuerabzug abgegolten.

Der Gesetzgeber hat für die Gewinne aus sog. bestandsgeschützten Alt-Fondsanteilen einen persönlichen Freibetrag i.H.v. 100.000 € eingeführt.⁴⁷

Im Ergebnis kann die zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer nur durch eine entsprechende Steuererklärung wieder zurückerstattet werden. Der verbleibende Freibetrag ist gesondert festzustellen.

6.10 Kirchensteuerabzug

Zusätzlich zur KEST wird gem. § 51a Abs. 2b EStG auch die Kirchensteuer als Zuschlag zur KEST einbehalten und abgeführt.

Ein Kirchensteuerabzug erfolgt nach Maßgabe von § 51a Abs. 2c Satz 1 EStG. Hiernach wird in § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 1 EStG festgelegt, dass das Bundeszentralamt für Steuern Konfession und Kirchensteuersatz aller Steuerpflichtigen speichert und diese zur elektronischen Abfrage den Kirchensteuerabzugsverpflichteten bereitstellt. Zur Abfrage der Daten wird die Steueridentifikationsnummer des jeweiligen Steuerpflichtigen benötigt.

⁴⁷ § 56 Abs. 6 InvStG

Gem. § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 2 EStG kann die Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale hat gem. § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 3 EStG einmal jährlich zwischen dem 01.09. und dem 31.10. zu erfolgen (Regelabfrage). Bei Auszahlungen aus Versicherungsverträgen hat im Zuflusszeitpunkt eine sog. Anlassabfrage zu erfolgen (vgl. § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG). Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Anlassabfrage, bspw. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung gem. § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 3 S. 3 ff. EStG. Sofern Kirchensteuerpflicht im Zeitpunkt der Abfrage besteht, ist diese gem. § 51a Abs. 2c S. 1 Nr. 4 EStG an das Finanzamt abzuführen.

Die KESt ist um den integrierten Sonderausgabenabzug zu mindern; die geminderte KESt ist hiernach die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Wird die Kirchensteuer nicht zusammen mit der KESt einbehalten und abgeführt, so wird sie gem. § 51a Abs. 2d EStG nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes veranlagt. Die auszahlende Stelle erteilt in diesen Fällen eine Bescheinigung über die einbehaltene KESt, die der Anleger seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt vorlegt.

Mit schriftlichem Antrag nach amtlichem Muster kann der Steuerpflichtige, unter Angabe seiner Identifikationsnummer gem. § 51a Abs. 2e S. 1 EStG einen Sperrvermerk für die Übermittlung seiner Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegen. Dieser wird bei Abfrage der Merkmale für den Steuerpflichtigen ohne weitere Inhalte übermittelt. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige gem. § 51a Abs. 2e S. 3 EStG für jedes Jahr, in dem Kapitalertragsteuer für ihn einbehalten wurde verpflichtend eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Nach § 51a Abs. 2e S. 4 ff. EStG übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern für jeden Veranlagungszeitraum, für den der Sperrvermerk abgerufen wurde, diese Information an das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen. Dieser wird sodann gem. § 149 Abs. 1 S. 1 und 2 AO zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aufgefordert.

7. Kontenabruf

Im Rahmen eines sog. steuerlichen Kontenabrufs dürfen die Finanzbehörden oder die Gemeinden das BzSt (Bundeszentralamt für Steuern) bitten, bei den Kreditinstituten einzelne Daten abzufordern. Dies darf jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat.

Nach Maßgabe von § 93 Abs. 7 AO ist ein sog. automatisierter Kontenabruf im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften nach § 93b AO nur zulässig, soweit der Kapitalanleger eine Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 6 EStG wegen niedrigerer persönlicher Steuerbelastung beantragt und der Abruf zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist.

Ein Kontenabruf ist darüber hinaus zulässig, soweit er zur Ermittlung von Einkünften im Sinne der §§ 20 und 23 EStG bis inkl. 2008 oder zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern (insbesondere in den Fällen der Vollstreckung) erforderlich ist oder der Steuerpflichtige dem Kontenabruf ausdrücklich zustimmt.

§ 93 Abs. 8 AO regelt die Möglichkeit des Kontenabrufs für Zwecke der Grundsicherung von Arbeitssuchenden, der Sozialhilfe, der Ausbildungsförderung, der Aufstiegsfortbildungsförderung und des Wohngeldes.

8. Beispielfälle zur Abgeltungssteuer

Fallbeispiel 1

Martin, ledig, evangelisch (KiSt-Satz in Hamburg 9 %), erzielt in 2019 Zinseinnahmen aus festverzinslichen Wertpapieren i.H.v. 1.801 €

Frage:

Wie hoch sind die Abgeltungssteuer gem. § 32d EStG, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag?

Antwort:

Abgeltungssteuer gem. § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG :

Zinseinnahmen	1.801 €
./. Sparer-Pauschbetrag	<u>801 €</u>
Bemessungsgrundlage	1.000 €

Formel : **Abgeltungssteuer** $e-4q / 4+k$

$$1.000 \text{ €} - 4 \cdot 0 \text{ €} / 4 + 0,09 = \mathbf{244,50 \text{ €}}$$

e = Eink. § 20;

q = anrechenbare. ausländische. Steuer

k = KiSt-Satz;

Solidaritätszuschlag	5,5 % von 244,50 €	13,44 €
Kirchensteuer	9,0 % von 244,50 €	22,00 €

Hinweis:

Angabe der Konfession bei der Bank erforderlich. Sonst kann es ggf. ein Problem der Hinterziehung von KiSt geben (zumindest nach § 6 KiStG in Niedersachsen).

Fallbeispiel 2

Maria Wilke (W), ledig, konfessionslos, erhält in 2019 eine Dividende (Ausschüttung) von der Bananen-AG i.H.v. 24.601 €. Da W die Beteiligung (<1%) bei Erwerb im Jahre 2006 zum Teil fremdfinanziert hatte, fielen in 2019 Schuldzinsen i.H.v. 4.000 € an.

Fragen:

1. Wie erfolgt in 2019 die Besteuerung der Dividendeneinkünfte der W ?
2. Wie ändert sich die Lösung, wenn W aufgrund von Verlusten aus anderen Einkunftsarten ein zu versteuerndes Einkommen (ohne Dividenden) i.H.v. \therefore 5.000 € erzielt ?
3. W hält die Beteiligung im BV ihres Einzelunternehmens.

Antworten:

zu 1.

Abgeltungssteuer

Dividende	24.601 €		
Sparer-Pauschbetrag	<u>\therefore 801 €</u>		
BMG	23.800 €		
Steuersatz 25 % § 32d Abs. 1 S. 1 EStG		5.950,00 €	
SolZ	5,5 % von 5.950 €	<u>327,25 €</u>	
Summe		6.277,25 €	(26,375 %)

Die ausgezahlte (Netto-)Dividende i.H.v. **18.323,75 €** ist **nicht** im Rahmen der ESt-Veranlagung anzugeben.

Die tatsächlichen Werbungskosten (Schuldzinsen 4.000 €) dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 9 EStG).

zu 2.

Es ist eine Option zur Veranlagung möglich (§ 32d Abs. 6 EStG), da der persönliche Steuersatz weniger als 25 % beträgt.

Zu versteuerndes Einkommen		\therefore 5.000 €
zzgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	24.601 €	
abzgl. Sparer-Pauschbetrag	<u>\therefore 801 €</u>	<u>23.800 €</u>
zu versteuerndes Einkommen neu		18.800 €
ESt It. Grundtabelle (2019)		2.099,00 €
SolZ 5,5 % von 2.313 €		<u>115,45 €</u>
Summe		2.214,45 €

Beachte:

Der WK-Abzug bleibt auch bei einer (Antrags-)Veranlagung ausgeschlossen.

zu 3.

Auf Grund der Umqualifizierung der Einnahmen in Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 20 Abs. 8 EStG) findet § 32d Abs 1 EStG keine Anwendung.

Es ist aber ein KESt-Abzug vorzunehmen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Der Steuersatz beträgt 25 % (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage ist der Kapitalertrag; also die (Bar-)Dividende.

Aufgrund des Teileinkünfteverfahrens sind 60 % der Dividenden steuerpflichtig.

Dividende	24.601 €	
Steuerfrei § 3 Nr. 40 lit.d EStG 40 %	<u>./ 9.840 €</u>	
steuerpflichtig	14.761 €	
KESt 25 % von 24.601 €		6.150,25 €
SolZ	5,5 % von 6.150,25 €	338,26 €

Der Abzug von tatsächlichen Betriebsausgaben, also auch der Darlehenszinsen, im Rahmen der Veranlagung ist zu 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG) möglich.

Fallbeispiel 3

Inga Mehrens (M), ledig, konfessionslos, ist seit 2006 an der Zement-AG mit weniger als 1 % beteiligt.

Sie hatte die Anteile in 2006 für 150.000 € erworben. Aufgrund der guten Börsenlage veräußert sie die Beteiligung im Oktober 2019 für 252.000 €. Veräußerungskosten sind in Höhe von 2.000 € angefallen und von M getragen worden.

Fragen:

1. *Wie ist der Veräußerungsgewinn in 2019 zu erfassen?*
2. *Wie ändert sich die Lösung, wenn M die Beteiligung erst im Januar 2018 erworben hat und im Oktober 2019 veräußert?*
3. *Ändert sich die Lösung zu 2., wenn M die Beteiligung erst im März 2020 veräußert?*
4. *M ist mit 2 % am Grundkapital der Zement-AG beteiligt. Wie ändert sich die Lösung?*

Antworten:

zu 1.

Der Veräußerungsgewinn ist in 2019 nicht steuerbar, da

- die Anteile an der Kapitalgesellschaft vor 01.01.2009 erworben wurden und
- die Beteiligung innerhalb der vergangenen 5 Jahre nicht mindestens 1 % betrug (§ 17 Abs. 1 EStG)

Die Kosten der Veräußerung stehen nicht im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen und sind nicht abzugsfähig.

zu 2.

Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG):

Veräußerungspreis	252.000 €	
abzgl. Veräußerungskosten	2.000 €	
abzgl. Anschaffungskosten	<u>150.000 €</u>	
Veräußerungsgewinn	100.000 €	
abzgl. Sparer-Pauschbetrag	<u>801 €</u>	
BMG für die Abgeltungssteuer	99.199 €	
Steuersatz 25,0 %		24.799,75 €
SolZ 5,5 % von 24.799,75 €		<u>1.363,98 €</u>
Steuerabzug		26.163,73 €

Es erfolgt im Weiteren keine Berücksichtigung in der Veranlagung.

zu 3.

Es erfolgt keine Änderung der Lösung.

Seit 2009 ist die einjährige Frist für die privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren i.S.d. § 23 EStG a.F. weggefallen.

zu 4.

Auch ab dem 01.01.2009 gilt weiterhin § 17 EStG:

- Beteiligung an Kapitalgesellschaft
- mit mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft
- Anteile gehören zum Privatvermögen

Es greift jedoch das Teileinkünfteverfahren des. § 3 Nr. 40 lit. c EStG:

Veräußerungspreis	252.000 €	
davon 60 % gem. § 3 Nr. 40 lit. c EStG		151.200 €
Veräußerungskosten	2.000 €	
Anschaffungskosten	<u>150.000 €</u>	152.000 €
davon 60 % gem. § 3c Abs. 2 EStG		<u>./ 91.200 €</u>
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn i.S.d. § 17 EStG		60.000 €

Der Freibetrag gem. § 17 Abs. 3 EStG ist aufgrund der Höhe des Veräußerungsgewinns nicht zu gewähren.

Fallbeispiel 4

Silvia Werner (W) erzielt in 2019:

- Verluste aus Aktiengeschäften i.H.v. 10.000 €
- Gewinne aus Gewerbebetrieb i.H.v. 50.000 €
- Überschüsse aus VuV i.H.v. 8.000 €

Frage:

Ist ein Verlustausgleich in 2019 möglich?

Antwort:

Verlustkreis 1

Ein Verlustausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 6 EStG). Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Jahren (kein Verlustrücktrag!) aus Kapitalvermögen erzielt.

Verlustkreis 2

Insbesondere Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG nur und ausschließlich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Aktiengesellschaften ausgeglichen werden. Einen Verlustrücktrag gibt es nicht.

Möglichkeit 1

In den Folgejahren erfolgt eine Verrechnung durch die auszahlende Stelle (§ 43a Abs. 3 Satz 3 EStG). Dann mindert sich in den folgenden Jahren die BMG für die Abgeltungssteuer.

Möglichkeit 2

Die auszahlende Stelle erstellt eine Bescheinigung über die Höhe des Verlustes (§ 43a Abs. 3 Satz 4 EStG). In den Folgejahren erfolgt dann eine Verrechnung im Rahmen der Veranlagung.

Fallbeispiel 5

Paul Mumm (M) hatte in den Jahren 2001/2002 erhebliche Verluste aus Aktiengeschäften erzielt. Die gesondert festgestellten und noch nicht ausgeglichenen Verluste i.S.d. § 23 EStG betragen zum 31.12.2013 noch 15.000 €

M erzielt in 2019

- Zinseinnahmen aus festverzinslichen Wertpapieren i.H.v. 5.000 €
- Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von in 2019 angeschafften Aktien der Taxmax-AG i.H.v. 10.000 €

Fragen:

Können die Veräußerungsverluste aus 2001/2002 mit den Zinseinnahmen in 2019 und/oder den Veräußerungsgewinnen 2019 verrechnet werden?

Antwort:

Die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind bis zum 31.12.2008 unter dem alten Recht des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. entstanden.

Eine Verrechnung mit Einkünften nach dem 31.12.2008 i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG und § 23 EStG ist mit allen Veräußerungsfällen (§ 20 Abs. 2 EStG), die der Abgeltungssteuer unterliegen, möglich (§ 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG).

Kraft Gesetzes ist eine Verrechnung zeitlich aber bis zum 31.12.2013 begrenzt (§ 52a Abs. 11 Satz 11 EStG), wodurch eine Berücksichtigung in 2019 ausscheidet.

Eine Verrechnung mit Zinserträgen ist nicht zugelassen.

Veranlagungszeitraum 2019**Veräußerungsgewinne / -verluste**

Aktiengewinne		10.000 €
Altverluste § 23 EStG	0 €	
Verrechnung in 2019		- 0 €
BMG Abgeltungssteuer		10.000 €
Zum 31.12.2013 untergegangene Altverluste i.S.d. § 23 EStG a.F.		15.000 €

Zinseinnahmen

Zinseinnahmen		5.000 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag		801 €
BMG für die Abgeltungssteuer		4.199 €
BMG für die Abgeltungssteuer		10.000 €
Steuersatz 25,0 %		3.549,75 €
SolZ	5,5 % von 3.549,75 €	195,24 €
Steuerabzug		3.744,99 €